

VEITSBRONNER GEMEINDEBLATT



*Veitsbronner
Kirchweih
16. - 19.08.2024*



Informationen des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Italien ist nicht nur Sehnsuchtsziel – dies wurde einmal mehr deutlich bei der offiziellen Gemeindefahrt nach

Sovicille



Natürlich standen auch touristische Höhepunkte wie ein Besuch der Stadt Pienza, ein Ausflug ans Meer sowie eine Verkostung in der „Fabbrica del Panforte“ auf dem Programm.

Besonders bewegend war für mich aber auch das Zusammentreffen mit einer älteren Dame, deren Mutter exakt 80 Jahre zuvor von Soldaten der Wehrmacht umgebracht worden war.

Zusammen mit meinem italienischen Bürgermeisterkollegen Giuseppe Gugliotti konnte ich den Opfern der schrecklichen Geschehnisse vom 24.6.1944, die insgesamt sechs Menschenleben gefordert hatten, nahe des Gemeindeteils Tegoia gedenken.

Geprägt war der diesjährige Besuch erneut von großer Herzlichkeit, Gastfreundschaft und dem lebendigen Austausch über Sprach- und Landesgrenzen hinweg.



Offizieller Empfang im Saal „La Tinaia“.

Bild: Döhnel

Herzlichen Dank sage ich PVSV und Partnerschaftsbeauftragtem für die Organisation – und ganz besonders Uli Friemelt für die Fertigung unseres diesjährigen Geschenks, einem original handgefertigten Rauschgoldengel.

Alles andere als glänzend da stehen – nicht nur in Veitsbronn – die

Kommunal Finanzen

Das Pflichtenheft für die Gemeinden wird immer dicker, von der Erneuerung von Wasserrechtsbescheiden mit Vergrößerung von Rückhaltebecken bis hin zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab 2026 auch für Grundschulkinder.

Steigende Umlagen tragen ihren Teil dazu bei, dass die Situation für die Gemeinden trotz Erhöhung von Gebühren und Hebesätzen noch herausfordernder wird.

Aus diesem Grund musste in diesen Tagen, kurz vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe, eine Haushaltssperre erlassen werden, was kurz gesagt bedeutet: Neue Investitionen und Beschaffungen werden vor Beauftragung einer nochmaligen Prüfung hinsichtlich Notwendigkeit und Dringlichkeit unterzogen.

Pflichtaufgaben müssen bis auf weiteres absoluten Vorrang haben vor freiwilligen Leistungen.

Die sog. Haushaltssperre wird ihren Teil dazu beitragen, dass es dem Gemeindehaushalt hoffentlich wieder möglich werden möge, Luft zu holen und Spielräume zurück zu gewinnen.

Nähere Details insbesondere zu den Auswirkungen auf bislang konkret vorgesehene Maßnahmen folgen in den kommenden Ausgaben des Gemeindeblattes.

Vom eigentlichen Gemeindehaushalt losgelöst ist die Bürgerstiftung, die erfreulicherweise auch heuer wieder

Unterstützung für Jubelvereine

leisten konnte, insgesamt mit 5.000 EUR.

Von den Zinserlösen des Jahres 2022 profitieren diesmal u.a. die Kärwaburschen und -madli Veitsbronn, die seit mittlerweile einem viertel Jahrhundert die Veitsbronner Kärwa bereichern und gestalten.

Ebenfalls bedacht werden konnten die im Ortsteil Retzelfembach beheimateten Vereine. Der Tischtennisclub feiert in diesem Jahr seinen 60. Geburtstag, während die Freiwillige Feuerwehr seit über 125 Jahren den Brandschutz gewährleistet.



Vereinsvertreter und Gemeinderatsmitglieder bei der Übergabe in Retzelfembach.

Aus so gut wie allen Gemeinden des Landkreises war der

Brandschutznachwuchs

bei uns in Veitsbronn zu Gast.

Im Rahmen des Landkreis-Jugendfeuerwehr-Zeltlagers wurde nicht nur das Leistungsvermögen unter Beweis gestellt, sondern auch die Kameradschaft gepflegt.



Den Abschluss des Zeltlagers bildete die Verleihung des Wanderpokals am Sonntag.

Die Teilnehmer unserer Feuerwehr aus Veitsbronn konnten an den Stationen am Samstag die meisten Punkte erreichen und somit den Pokal nach Veitsbronn holen.

Herzlichen Glückwunsch zu dieser Leistung!

Herzlicher Dank geht auch an die Sponsoren und Unterstützer der Veranstaltung, wie z.B. der Sparkasse für einen großzügigen Scheck, der Sanitätsbereitschaft für die Sicherstellung der Verpflegung und natürlich unserer Stützpunkt-Feuerwehr, die hier ein ganzes Wochenende in ganz besonderer Weise gefordert war!

Schon wieder auf der Zielgeraden befindet sich der Sommer, der heuer mit ziemlich viel Regen aufgewartet hatte ...

Ich wünsche Ihnen, dass Sie in den kommenden Wochen, egal ob Sie Sommerferien haben oder nicht, den Sommer noch genießen können.

Unser Veitsbad, die Veitsbronner Kärwa sowie das umfangreiche Ferienprogramm der Gemeinde bieten wieder reichlich Zerstreuung.

Einen schönen August wünscht Ihnen mit herzlichen Grüßen

Ihr

Marco Kistner

1. Bürgermeister



Aktuelle Informationen in Kürze:

Neues zur KiTa-Baustelle

Bis Mitte Juli hat sich auf der Baustelle an der Friedrichstraße folgendes getan:

Fortsetzung der Trockenbauarbeiten, Fortschritt der Fensterarbeiten zum Verschluss des Gebäudes, Fortsetzung der Montage der Holz- bzw. Metallfassade, Fortsetzung der Elektro- und Sanitärarbeiten.



Öffnungszeiten des Veitsbades



Die Personalsuche für die längere Zeit nicht besetzte Stelle einer Fachkraft im Veitsbad war erfolgreich.

Ab 01.08. können deshalb wieder die regulären Öffnungszeiten gelten: Montag bis Sonntag 8 bis 20 Uhr (ab September 19 Uhr). Einschränkungen an Schlechtwettertagen bleiben natürlich vorbehalten.



Fortgang der Arbeiten der Deutschen Glasfaser

Information der Deutschen Glasfaser über die weitere Projektdurchführung vom 9.7.2024:

>> In Veitsbronn wird das Einbringen der Fasern in die Rohrsysteme (sog. „Einblasen“) fortgesetzt. Mit Aktivierungen dieser Anschlussbereiche ist voraussichtlich ab September zu rechnen. <<

Seitens der Gemeinde wurde daraufhin erneut das Gespräch mit der Deutschen Glasfaser gesucht, um auf eine Aktivierung in Teilgebieten wo immer möglich zu drängen, um wenigstens in Gemeindeteilen endlich einen Projektabschluss verzeichnen zu können.

Ergebnisse hierzu lagen jedoch erst nach Redaktionsschluss vor.

Sollte es im Zuge der finalen Ausbaurbeiten zu Problemen bzw. Beschwerden gekommen sein, die noch nicht abgearbeitet sind, ist die Bauhotline die: 02861/89060940 (Montag bis Samstag 8–20 Uhr).

Die Meldung von Bauschäden ist möglich unter: <https://deutsche-glasfaser.de/service/bauschaden-melden>

Informationen über Aktivitäten der Gemeinde

Nächstes Online-Café und Bankgespräch

Die nächste Gelegenheit zum **Online-Austausch** mit 1. Bürgermeister Marco Kistner besteht am **Dienstag, 06.08.2024, um 16.00 Uhr**. Die Zugangsdaten erhalten Sie kurz vorher.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Format keine persönlichen Anliegen beantwortet werden können. Allgemeine Anfragen, die unsere Gemeinde betreffen, sind aber selbstverständlich sehr willkommen.

Bitte übermitteln Sie Ihre Kontaktdaten, idealerweise mit einem Stichwort zu Ihrem Anliegen, bis 04.08.2024 per E-Mail an vorzimmer@veitsbronn.de.

Ebenfalls am Dienstag, 06.08.2024, findet das nächste **„Bankgespräch“** statt, und zwar um 15.00 Uhr am Dorfplatz vor der Eisdiele.



Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund

Rat und Tat in Renten- und Versicherungsangelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Herr Jürgen Tauber am Donnerstag, den 08. August 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, **nur mit Terminvereinbarung**. Zur Terminvereinbarung und telefonischen Beratung ist er unter Tel. 0911/7540210 erreichbar.

Sterbefälle

23.06.2024	Johanna Landauer
27.06.2024	Otto Beier
04.07.2024	Luise Trautnitz
11.07.2024	Gerhard Helm



Rathaus geschlossen

Anlässlich der Veitsbronner Kirchweih bleibt das Rathaus Veitsbronn am Kirchweihmontag, 19. August 2024 ab 10.00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und entsprechende Vormerkung.

Sitzungsplanung der Gemeindegremien

(Planungsstand 15.07.2024):

Donnerstag, 19.09.2024	Gemeinderat
Donnerstag, 26.09.2024	Bau- und Vergabeausschuss (Beginn mit Ortstermin voraussichtlich 19 Uhr)

in der Regel jeweils um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Veitsbronn.

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung finden Sie eine Woche zuvor unter www.veitsbronn.de sowie in den gemeindlichen Schaukästen.

Hinweis für Bauherren und Architekten:

Bauanträge, die in der Sitzung des Bauausschusses behandelt werden sollen, sind mit zwei Wochen Vorlauf einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Bauanträge in digitaler Form direkt beim Landratsamt Fürth einzureichen sind! Erst von dort erfolgt eine digitale Weitergabe an die Gemeinde Veitsbronn zur Einholung der gemeindlichen Stellungnahme.

Linie 126: Ausfall der Haltestelle „Am Dorfplatz“ aufgrund der Veitsbronner Kirchweih

Anlässlich der Veitsbronner Kirchweih erfolgt wie jedes Jahr eine Straßensperrung der Nürnberger Straße, weshalb die Buslinie 121 die Haltestellen „Am Dorfplatz“ und „Siedlung/Veilchenstraße“ und die Buslinie 126 die Haltestellen „Am Dorfplatz“ und „Siedlung“ im Zeitraum

vom Montag, 12. August 2024

bis Dienstag, 20. August 2024

nicht bedienen können. Ein entsprechender Aushang wird an den Haltestellen angebracht und Ersatzhaltestellen werden eingerichtet.

Für die Linie 121 wird an der Obermichelbacher Straße an den Einmündungen Weihergasse und Am Dorfplatz Ersatzhalte eingerichtet.

Für die Linie 126 wird an der Obermichelbacher Straße und Weihergasse an den Einmündungen Am Schelmengraben und Veilchenstraße Ersatzhalte eingerichtet.



IT-Siegel



Eine funktionierende, sichere und stabile EDV ist die Voraussetzung unserer täglichen Arbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn.

Daher freuen wir uns sehr, dass wir kürzlich das Siegel „Kommunale IT Sicherheit“ entgegennehmen konnten.

Es ist eine wichtige Auszeichnung, von einer staatlichen Fachbehörde bescheinigt zu bekommen, dass wir bei der Informationssicherheit auf einem guten Weg sind. Das Siegel ist auch eine Anerkennung für die gute Arbeit un-

serer Mitarbeiter und motiviert uns, diesen Weg weiterzugehen. Weltweit nehmen Cyberangriffe stetig zu und können auch unsere Kommune treffen. Der Schutz der IT-Systeme ist daher von größter Bedeutung.

Durch ihr Engagement und die Auszeichnung mit dem Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ geht die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn bei diesem wichtigen Thema mit gutem Beispiel voran und demonstriert: Freistaat und Kommunen schaffen Hand in Hand neue digitale Serviceangebote für die Menschen und arbeiten auch bei der IT-Sicherheit intensiv und erfolgreich zusammen!



Informationen zur Grundsteuererklärung – Grundsteuerreform

Das Bayerische Landesamt für Steuern informiert darüber, dass die bayerischen Vordrucke „Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5)“ und dazugehörigen Ausfüllanleitungen nun in den Finanzämtern ausliegen. Diese sind auch auf www.grundsteuer.bayern.de unter dem Punkt „Anzeige von Änderungen“ > „Wie kann ich Änderungen beim Finanzamt anzeigen?“ abrufbar. Die Kommunen erhalten keine Vordrucke. Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Finanzämter.

Längere Wartezeiten bei Reisepässen

Denken Sie daran, sich rechtzeitig ein neues Ausweisdokument ausstellen zu lassen. Die Ausstellung eines neuen Reisepasses benötigt zurzeit 6 – 8 Wochen.

Eine Ausstellung ist während der Öffnungszeiten ohne Termin möglich.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen das Bürgeramt, Tel: 0911/75208-601 gerne zur Verfügung.



16.08 - 19.08.2024 Veitsbronner Kirchweih



FREITAG, 16.08.

19 Uhr Standkonzert am Rathaus mit den „Frankenquetschern“ und Kärwaausgraben durch die Kärwaburschen und Madli

Im Anschluss Kirchweiheröffnung durch den 1. Bürgermeister Marco Kistner

20 Uhr Mit Vollgas in den Abend mit den „Moonlights“

SAMSTAG, 17.08.

16 Uhr Gemütliches Beisammen sein „Speis und Trank“

Einholen und Aufstellen des Kirchweihbaumes durch die Freiwillige Feuerwehr Veitsbronn. Es spielen die „Zautendorfer Musikanten“

20 Uhr Vollgas mit den „Chili Roses“

SONNTAG, 18.08.

10.30 Uhr Gottesdienste in der Veitskirche und der kath. Kirche „Heilig Geist“

11 Uhr Mittagstisch im Festzelt mit „Starlet Combo“

11.15 Uhr Hans Feder führt durch die Schätze der Veitskirche

17.30 Uhr Betz'n - Austanzen mit den Kärwaburschen und Madli

18.00 Uhr Kärwadancing an der Cocktailbar mit „DJ Taxi Malter“

MONTAG, 19.08.

Familihtag mit vergünstigten Preisen

10.30 Uhr Großer Frühschoppen mal anders „Band West“

14 Uhr Kinderschminken und Besuch von „Clown Melman“

19 Uhr Kärwaendspurt mit den „Rothsee Musikanten“

22.30 Uhr Abschlussfeuerwerk



Veranstaltungen im August 2024

02.08. 20.00 Uhr	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Vorbereitung fürs Biwak im Schützenheim	A. Hettler T. Habermann
05.08. 11.30 Uhr	AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Waltraud Lindner 0911/753327
06.08. 09.00–10.30 Uhr	Seniorenbeirat Seniorenfrühstück	Günter Weber 0173/4173597
10.08.	Obst- und Gartenbauverein Sommerschnittkurs auf der Streuobstwiese	Ingo Pecher 0911/97642124
12.08. 11.30 Uhr	AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf Seniorentreffen in Seckendorf in der Gaststätte „Zum Grünen Tal“	Jutta Meade 0911/41090392
16.08.–19.08.	Kirchweih Veitsbronn	
18.08. 10.30 Uhr	Evang. Kirche Kirchweihgottesdienst mit Abendmahl für die Gesamtgemeinde	Evang. Kirchengemeinde 0911/97794030
23.08.–25.08.	Reservistenkameradschaft Veitsbronn Ausbildungsbiwak mit Kameraden a. Förrenb. In Förrenbach/Happurger Stausee	A. Hettler R. Angerer
29.08.	VHS Veitsbronn vhs Programmheft Herbst-, Wintersemester 2024–2025	VHS Veitsbronn 0911/75208-42

Infos zur Kinderbetreuung

Anmeldung im Kitaplatz-Pilot

Die Anmeldungen im Kitaplatz-Piloten sind immer für das laufende und das folgende Betreuungsjahr möglich.

Eine Anmeldung im Kitaplatz-Pilot für das Betreuungsjahr 2025/2026 ist mit Benutzername und Passwort ab Oktober 2024 möglich.

Vor der Anmeldung bieten die Einrichtungen für interessierte Eltern Informationstage an.

Diese sind wie folgt:

Evang. Vituskrippe, Am Schelmengraben 21a:

Betreuungsform: Krippe

Donnerstag, 19.09.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Donnerstag, 17.10.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Donnerstag, 28.11.2024, von 15.45–16.45 Uhr

Vorherige Anmeldung per Mail nötig!

krippe.vitus.veitsbronn@elkb.de

Evang. Kita Pustebume, Erlenstraße 13:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Montag, 23.09.2024, um 15.00 Uhr

Montag, 18.11.2024, um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/751265 nötig!

Evang. Kita Regenbogen, Waldstraße 2c:

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten

Donnerstag, 10.10.2024, um 15.00 Uhr

Donnerstag, 14.11.2024, um 15.00 Uhr

Vorherige telefonische Anmeldung unter 0911/752151 nötig!

Rotkreuz-Villa, Puschendorfer Str. 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Samstag, 14.09.2024, 10.00–12.00 Uhr

Kath. Kita Heilig Geist, Weiherwiese 3:

Betreuungsform: Kindergarten und Hort

Freitag, 06.09.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 04.10.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Freitag, 08.11.2024, von 09.00–10.00 Uhr

Anmeldung jeweils bis Mittwoch vorher unter

0911/7520474 oder

kita.veitsbronn.hg@erzbistum-bamberg.de

AWO Kita Rappelkiste, Bruckleite 10a:

Betreuungsform: Krippe und Kindergarten (ab 09/2025 auch Hort)

Aufgrund des Umzugs in den Neubau (Friedrichstraße) im Frühjahr 2025 findet kein Informationstag statt. Dennoch kann gerne die Interimseinrichtung in der Bruckleite besucht werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Einrichtung direkt unter 0911/49521452 oder kita-vb@awo-fl.de.

Heckenrückschnitte, vor allem auf Geh- und Radwegen

Wir möchten Sie auf die Bürgerpflichten hinweisen, denen Sie besondere Beachtung schenken sollten.

Leider nehmen viele Betroffene ihre Verpflichtung zum Zurückschneiden von Hecken nicht immer wahr. Wir weisen deshalb darauf hin, dass jeder Grundstückseigentümer die **Geh- und Radwege** und die Fahrbahn im Bereich seines Grundstücks kehren und von Gras und Unkraut freihalten muss, vor allem aber dafür Sorge zu tragen hat, dass keine überhängenden Äste und zu weit nach außen wachsende Hecken die Geh- und Radwege blockieren. Der Bedarf ist in der Regel für jedermann gut erkennbar.

Bitte werfen Sie daher einmal einen Blick darauf, ob Ihre Hecken und Äste/Zweige einen Rückschnitt benötigen. Es ist für viele Passanten und Radfahrer sehr ärgerlich und auch gefährlich, wenn wegen eingeschränkter Breite oder Durchgangshöhe der Geh- und Radweg nicht mehr sicher benutzt werden kann.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Bei Nichterfüllung und nach wiederholter Aufforderung kann die Gemeinde auch Ersatzvornahme einleiten und die entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Soweit muss es nicht kommen.

Bitte tragen deshalb auch Sie Ihren Teil zu einem sicheren und ordentlichen Erscheinungsbild unserer Gemeinde bei, damit es gar nicht erst erforderlich ist, hoheitliche Maßnahmen einzuleiten.

Die Qualität der Straßen, Geh- und Radwege sowie Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken.

Schulweghelfer



Ab dem 10. September 2024 sind die Türen der Schulen wieder geöffnet. Damit auch alle auf ihrem Schulweg sicher zur Schule kommen, gibt es unsere ehrenamtlichen engagierten Eltern und Großeltern, die sich als Schulweghelfer für die Schwächsten im Straßenverkehr einbringen.

Doch das Ehrenamt als Schulweghelfer wird leider häufig nur auf Zeit ausgeführt, so dass vielerorts nicht die notwendige Anzahl von Schulweghelfern vorhanden ist. Somit ist „Nachwuchs“ bei uns immer willkommen.

Bei Interesse können Sie sich gerne beim Schulverband Veitsbronn unter der Nummer 0911/75208-114 oder per E-Mail unter schulverband@veitsbronn.de melden.

Ein großes Dankeschön auch an alle schon aktiven Schulweghelfer/innen, die wir aus Datenschutzgründen leider nicht auflisten können. Seien Sie aber gewiss: Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre kontinuierliche, selbstlose Arbeit! Sie handeln, wo andere zuschauen!

Sicherheit an Veitsbronnener Schulbushaltestellen

Die Schule wird Mitte September wieder beginnen und die Schülerinnen und Schüler stehen morgens an den Schulbushaltestellen, um in die Schule gebracht zu werden. Gerade in den ersten Wochen gibt es dort erfahrungsgemäß großes Gedränge und auch der Spieltrieb führt dazu, dass es immer wieder Probleme an den Haltestellen gibt – nicht nur morgens.

Deshalb ist es sehr erfreulich, dass es Eltern und Großeltern gibt, die sich, nicht nur an den Bushaltestellen, um die Sicherheit ihrer Kinder annehmen und darüber hinaus als ehrenamtliche Schulweghelfer ein Auge für die Sicherheit aller Kinder haben.

Dafür herzlichen Dank an dieser Stelle an alle ehrenamtlich engagierten Schulweghelfer.

Alle motorisierten Verkehrsteilnehmer bitten wir um besondere Rücksichtnahme im Bereich der Schulwege. Den Kindern wünschen wir nicht nur einen unfallfreien Schulweg, sondern auch viel Spaß und Erfolg in der Schule.



Stadtradeln 2024 – vielen Dank!

Die diesjährige Stadtradel-Aktion ist nun beendet.

Aus unserer Gemeinde waren vier Teams mit insgesamt 27 Radelnden aktiv und haben stolze 6.278 km erzielt! Die Bestplatzierten werden von uns gesondert informiert und dürfen sich über kleine Geschenke freuen.

Alle Platzierungen finden Sie unter www.stadtradeln.de/ergebnisse.

Wir danken allen Teilnehmern für ihre sportliche Initiative und ihren Beitrag zum Klimaschutz!

Verordnung



der Gemeinde Veitsbronn über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzolfembacher und Raindorfer Festgelände

Auf Grund von Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 2 sowie 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzolfembacher und Raindorfer Festgelände.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs-/Festgelände sowie die in Anlage 1 gekennzeichneten Flächen wie folgt:
 - a. zur Raindorfer Kirchweih Fläche 1
 - b. zur Retzolfembacher Kirchweih Fläche 2
 - c. zur Siegelsdorfer Kirchweih Fläche 3
 - d. zur Veitsbronner Kirchweih Fläche 4 sowie alle Geh- und Radwege in der Gemeinde Veitsbronn

§ 2 Alkoholische Getränke

Es ist untersagt, auf das jeweilige Festgelände, einschließlich des unter § 1 Abs. 2 festgelegten Umkreises, alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen und mitgebrachte alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen diese Verordnung über das Mitbringen und das Konsumieren von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 4 Jahre.

Veitsbronn, den 04.07.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	13.06.2024
Ausfertigung	04.07.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.08.2024



Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Verordnung der Gemeinde Veitsbronn über das Verbot des Mitbringens und Konsumierens von alkoholischen Getränken aller Art für Veranstaltungen auf dem Veitsbronner, Siegelsdorfer, Retzolfembacher und Raindorfer Festgelände.



UMWELTFONDS der Gemeinde Veitsbronn – FÖRDERRICHTLINIEN



1. PRÄAMBEL

Mit dem vorliegenden Umweltförderprogramm soll in Veitsbronn im Zuge der ökologischen Ortsentwicklung ein zusätzlicher Anreiz gegeben werden, das vorhandene und zunehmende ökologische Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in konkrete Vorhaben umzusetzen.

Die Gemeinde Veitsbronn fördert unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Entwicklung Investitionsmaßnahmen, die durch Verwendung innovativer Techniken zur Energieeinsparung und Kohlendioxid-Reduzierung beitragen und deren Nutzung die natürlichen Ressourcen schont, die Umwelt entlastet und in bedeutendem Maße zum Klimaschutz beiträgt. Ebenso können Maßnahmen gefördert werden auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz – insbesondere Lärm- und Abgasverminderung – Gewässerschutz und Abfallvermeidung.

Damit kommt die Gemeinde Veitsbronn ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung nach:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ (Artikel 20a, GG der Bundesrepublik Deutschland)

Durch diese Initiative beteiligt sie sich angemessen am Aktionsprogramm „Nachhaltige Entwicklung Bayern“ im Gesamtrahmen des Agenda 21-Prozesses.

2. FÖRDERPROGRAMME

2.1. Grün- und Grundwasserschutzprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Gemeindegebiet auf Flächen, die dem Straßenraum zugewandt sind.

Geeignete Flächen (Einfahrten, Hofflächen, Wege etc.) können entsiegelt und begrünt werden, indem diese Bereiche anstelle des vorhandenen wasserundurchlässigen Belages (z. B. Asphalt) in eine Grünfläche (z. B. eine Wiese) umgewandelt werden. Dort, wo die Nutzung der Fläche eine komplette Entsiegelung nicht zulässt, können wasserundurchlässige Beläge durch wasserdurchlässigere ersetzt werden. Bei der Belagswahl sind Art und Intensität der Nutzung zu berücksichtigen, wobei auch ästhetische Kriterien eine Rolle spielen.

Die Gemeinde Veitsbronn fördert ebenfalls erstmalige Dachbegrünungen innerhalb des gesamten Gemeindebereichs sowie die Errichtung von Regenwasserrückhalte- und/oder Versickerungseinrichtungen.

2.2 Regenwassernutzungsprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert die Errichtung von Regenwasserzisternen innerhalb der gesamten Siedlungsfläche sowie die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser durch Einbau eines zweiten Wasserkreislaufs in den Gebäuden.

2.3 Klimaschutzprogramm

Die Gemeinde Veitsbronn fördert neben der Errichtung von energieeffizienten Anlagen (z.B. Solarthermie, Blockheizkraftwerke, Hackschnitzelheizungen) auch Maßnahmen zur Wärmedämmung im gesamten Ortsgebiet.

Im Zusammenhang mit durchzuführenden Wärmedämmungen können z.B. auch die Infrarot-Thermographie (Schwachstellenanalyse der Wärmedämmung der Gebäudehülle) oder ein Energie-Spar-Check (Ermittlung des energetischen Ist-Zustandes, um damit sinnvolle energieeinsparende Sanierungen einzuleiten) bezuschusst werden.

Darüber hinaus können – falls nicht anderweitig bezuschusst – auch Fenstersanierungen in Häusern, die älter als 20 Jahre sind, gefördert werden, wenn gleichzeitig die Energiebilanz des Gebäudes durch Wärmedämmungsmaßnahmen verbessert wird.

Auch können netzgebundene stationäre Mini-PV-Anlagen gefördert werden. Die Förderhöhe richtet sich nach der Ausgangsleistung des Wechselrichters der Anlage, welche gesetzlich auf 600 Wp begrenzt ist. Pro Wp beträgt der Zuschuss 0,20 Euro.

2.4 Umweltpreis der Gemeinde Veitsbronn

Der Umweltschutzpreis der Gemeinde Veitsbronn wird für besondere Leistungen, die eine Verbesserung der Umwelt bewirken, verliehen.

Es können Leistungen auf den Gebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz – insbesondere Lärm- und Abgasverminderung, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung und Vermeidung, Energiesparen, effiziente Energienutzung, Einsatz regenerativer Energiequellen und ähnliches anerkannt werden.

Der Preis kann an Einzelpersonen, Firmen oder Vereine/Verbände/Gruppen verliehen werden, die in der Gemeinde Veitsbronn wohnhaft bzw. ansässig sind und deren Leistungen zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in der Gemeinde Veitsbronn geführt haben oder sich entsprechend auswirken werden.

Veitsbronn, den 04.07.2024

Marco Kistner
1. Bürgermeister

Gemeinderatsbeschluss	16.05.2024
Ausfertigung	04.07.2024
Veröffentlichung/Bekanntmachung	01.08.2024

Informationen aus dem Gemeinderat

34. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschusses vom 23.5.2024

TOP 01 Mitteilungen

Keine.

TOP 02 Baugesuche

TOP 02 A Baugesuche – Seckendorfer Str. 13 – Bauvoranfrage – Neubau eines Einfamilienhauses

Für die Seckendorfer Straße 13 wird eine Bauvoranfrage gestellt für ein zu teilendes Grundstück. Dort soll im Zuge einer Nachverdichtung ein Einfamilienhaus neu erstellt werden.

Die neu geschaffenen Grundstücke wären nach Teilung und Neubau dann in ähnlicher Dichte bebaut wie die gegenüberliegenden Grundstücke. Ein Einfügen nach § 34 BauGB ist gegeben.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB 34 wird erteilt.

TOP 02 B Baugesuche – Reitweg 12 a – Bauvoranfrage Nutzungs- änderung

Für den Reitweg 12 a wird eine Bauvoranfrage gestellt für eine Umnutzung eines Teils des Obergeschosses von Büroräumen zu Wohnräumen für eine Wohngruppe von Auszubildenden.

Laut BauNVO § 8 ist eine Wohnnutzung in Gewerbebetrieben ausnahmsweise zulässig für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind.

Inwieweit die geplante Nutzung mit der BauNVO vereinbar und genehmigungsfähig ist, wäre im Verfahren vom Landratsamt zu beurteilen. Die Gemeinde würde ansonsten, da die Erschließung gesichert ist, ein Einvernehmen in Aussicht stellen.

Beschluss (8:0):

Das Einvernehmen der Gemeinde wird für den Fall eines Bauantrages in Aussicht gestellt, wenn die geplante Nutzung nach Beurteilung des Landratsamtes mit der BauNVO vereinbar ist, und mit der Auflage, dass die Wohnungen dauerhaft nicht dem freien Wohnungsmarkt zufließen dürfen.

TOP 02 C Baugesuche – Fliederweg 6 – Erneuerung des Anbaus

Im Fliederweg 6 soll ein bestehender Wintergarten und die Terrasse zu einem Wohnraum mit Flachdach umgebaut werden.

Ein erneuter Stellplatznachweis wird nicht erforderlich. Es wird zwar ein Wohnraum von 28 qm geschaffen. Anzurechnen sind allerdings ca. 20 qm des Wintergartens im Bestand, der mit der Hälfte vorher auch schon als Wohn-

fläche gerechnet wurde. D.h. es werden nicht mehr als 20 qm Wohnfläche neu geschaffen.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB §34 wird erteilt.

TOP 02 D Baugesuche – Langenzenner Straße 3 – Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Für die Langenzenner Straße 3 wird eine Baugenehmigung für einen eingeschossigen Anbau an ein bestehendes Wohnhaus beantragt.

Die laut Satzung nötigen 5 Stellplätze werden nachgewiesen.

Beschluss (8:0):

Das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB §34 wird erteilt.

TOP 02 E Baugesuche – Veit-Stoß-Str. 35 – Grabenverrohrung

Für die Veit-Stoß-Straße 35 wird ein Antrag gestellt, die begrünte Rinne für Oberflächenwasserableitung zu verrohren und zu überbauen, um Stellplätze für eigene KFZ herstellen zu können. Der Antrag ist im Anhang beigelegt.

Ein Plan zum Antrag wurde nachgereicht. Der Antragsteller erklärte zum Plan folgendes:

... „auf der eingezeichneten Fläche sollen einfach ein PKW oder ab und zu ein Wohnmobil abgestellt werden können. Auf unserem Grundstück ist kein Platz dafür. Um unnötige Behinderungen, wie auf den Bildern (altes Feuerwehrauto usw.) zu vermeiden und hier in einer Nebenstraße ein Wohnmobil zu parken (was ja in den Zone 30 Bereichen jederzeit erlaubt wäre, solange die Mindestdurchfahrtsbreite erhalten bleibt), anderen Anwohnern wiederum das Abstellen ihrer Fahrzeuge erschwert, würden wir einfach eine zusätzliche Stellfläche auf dem Graben schaffen wollen. Unsere Zufahrt soll nur verlängert werden aber keine Überfahrt auf unser Grundstück werden.“ ...

Im Bebauungsplan ist unter 3.14 „Grundstückszufahrten“ folgendes festgesetzt:

„... Einschränkungen der Zufahrten zu den priv. Grundstücken aufgrund der Entwässerung sind grundsätzlich hinzunehmen. Die Zufahrten der Garagen im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen dürfen bei – Doppelgaragen nicht breiter als 3,75 m, – Einzelgaragen mit Stellplatz nicht breiter als 3,50 m, – Gemeinschaftsgaragen nicht breiter als 4,0 m sein.“ ...



Es sind folglich Höchstbreiten für die Zufahrten von Garagen festgesetzt. Es ist keine Begrenzung der Anzahl der Stellplätze auf dem Grundstück festgelegt. Es sind auch für Kombinationen (z.B. eine Doppelgarage und eine Einzelgarage oder einen Stellplatz) keine Mindestbreiten festgesetzt. Aus Sicht der Verwaltung könnte dann für den Fall, dass auf dem Grundstück ein weiterer Stellplatz errichtet werden soll, lediglich die Maximalbreite der Einfahrt reglementiert werden.

Aus dem Plan und der Erklärung ergibt sich aber, dass der Graben nicht für eine Überfahrt verrohrt werden soll, sondern für einen extra Stellplatz. Dieser wäre dann auf öffentlichem Grund gelegen und als öffentlicher Stellplatz zu sehen. Die grundsätzliche Frage ist daher für diesen Fall, ob die Gemeinde auf der Fläche des Entwässerungsgrabens zukünftig Parkflächen zulassen oder aktiv errichten will.

Für diese Frage ergibt sich aus dem Bebauungsplan keine ganz klare Handlungshilfe. Es wäre zu klären, ab welcher Anzahl von Stellplätzen in der Grünfläche die Festsetzung des Bebauungsplanes insgesamt untergraben wäre, und ob man dann den Bebauungsplan bezüglich der Parkplätze ändern müsste.

Das Gremium diskutiert über die bisherigen Entscheidungen in dem Zusammenhang, und bittet um eine Aufstellung der Verwaltung, wie bei weiteren Fällen in dem Bereich entschieden wurde, bzw. welche Verrohrungen für Stellplätze im Bereich nachträglich ausgeführt wurden.

Insbesondere die Fragen eines etwaigen Eigentumsübergangs und der Kostentragung sind konkretisiert darzulegen.

Beschluss (8:0):

Der TOP wird vertagt und in einer kommenden Sitzung behandelt.

TOP 02 F Baugesuche – Caritas-Pirckheimer-Str. 1c

Für die Caritas-Pirckheimer-Straße wurde ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Das bestehende Mehrfamilienhaus war anders ausgeführt worden, als 2020 im ursprünglichen Freisteller dargestellt. Die Abweichungen wurden vom Landratsamt überprüft und eine Umplanung samt Umbau des Gebäudes gefordert.

Es wird jetzt vom Planer, der auch den Freisteller 2020 entworfen hatte, eine Planung vorgelegt, welche die abweichende Bauausführung korrigiert und das Gebäude hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse, Stellplätze und Grundflächenzahl wieder genehmigungsfähig macht.

Es werden im Kellergeschoss Räume, welche den Wohnräumen zugeschlagen werden, als Nebenräume hergestellt, und von den Wohnungen getrennt. Das Kellergeschoss zählt dadurch nicht mehr als Vollgeschoss.

Im Dachgeschoss wurde eine Gaube verkleinert und durch feste Einbauten in den Räumen die nutzbare Fläche soweit verkleinert, dass die nutzbare Fläche des

Dachgeschosses wieder unter die Grenze fällt, ab dem das Dachgeschoss als Vollgeschoss zählen würde.

Durch eine Verkleinerung der Wohnflächen durch feste Einbauten wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Stellplatzverordnung eingehalten.

Die Stellplätze sind rechnerisch und im Plan nachgewiesen. Es sind dabei 10 Stellplätze in sogenannten Doppelparkern untergebracht. Die Doppelparker liegen teilweise außerhalb der Baugrenze. Die Doppelparker sind mit einer Einhausung versehen und vom Erscheinungsbild einer normalen Fertig-Garage sehr ähnlich. Laut III (6) der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 „Heide II“ sind Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn die Zufahrt von der Garage zur öffentlichen Erschließungsstraße mindestens 5 m lang ist. Die 5 m Abstand sind bei den Doppelparkern eingehalten, weshalb aus Sicht der Verwaltung der Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Es wird das Landratsamt darauf hingewiesen, dass Rechtsprechungen vorliegen, nach denen die Immissionen der Doppelparker im Verfahren zu bewerten sind (VG Würzburg 25.07.2017 W4K 16.936).

Es sind daneben 4 Stellplätze an der Straße außerhalb der Baugrenzen in gestapelten Parkplätzen untergebracht. D.h. es handelt sich um ein Parkdeck, das durch die Hanglage im südlichen Teil größtenteils bündig mit dem Gelände ist. Auch hier wäre aus Sicht der Verwaltung der Punkt III (3) der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 „Heide II“ heranzuziehen. Der Abstand der Ausfahrt wäre im Sinne einer Linie, die die PKW bis zur Erschließungsstraße zu fahren haben, weiter als 5 m von der Erschließungsstraße entfernt, sodass ein PKW jeweils oben und unten vor dem Stellplatz parken kann, ohne eine Gefährdung darzustellen. In dieser Auslegung der Festsetzung wäre das Schutzziel weiterhin eingehalten.

Es wird eine Befreiung beantragt für eine Überschreitung der GRZ 2 (Fläche der Gebäude plus Zufahrten) mit einem Wert von 0,668 d.h. um 0,068 über den Höchstwert von 0,6 hinaus. Da die GRZ1 (Fläche der Gebäude/Grundstückfläche) mit 0,32 unter der Schwelle von 0,4 liegt, wäre aus Sicht der Verwaltung die Überschreitung der GRZ 2 durch die Außenanlagen als geringfügig und unkritisch einzustufen.

Beschluss (jeweils 5:3):

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird unter dem Vorbehalt der Vorlage eines Schallgutachtens zur beantragten Stellplatzausführung erteilt.
2. Es wird eine Befreiung für die Überschreitung der GRZ mit einem Wert von 0,668 um 0,068 erteilt.

TOP 02 G Baugesuche – Kagenhof 27 – erneute Beteiligung wegen Zufahrt

Der Antrag wurde bereits am 16.11.2023 erneut im BauA behandelt. Es wird aktuell geklärt, ob eine nochmalige Beteiligung überhaupt notwendig und sinnvoll ist.



1. BGM Kistner erläutert, dass zum Zeitpunkt der Sitzung noch kein neuer Sachstand vorliegt.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Vergabe der Arbeiten zum Wasserleitungs-, Kanal- und Straßenbau Fliederweg

Für die Sanierung Fliederweg wurde durch das Ingenieurbüro GBi eine öffentliche Ausschreibung für die Tiefbauarbeiten mit Kanal-, Wasser- und Straßenbau erstellt. Bei der Submission am 07.05.2024 lagen zwei Angebote vor.

Da beide Angebote weit über der Kostenschätzung vom Dezember 2023 liegen, wird empfohlen, den Zuschlag nicht zu erteilen und die Ausschreibung nach VOB/A §17(1)1 aufzuheben.

Der Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt, die Tiefbauarbeiten für die Sanierung Fliederweg mit Kanal- Wasser- und Straßenbau nicht zu vergeben, und die Ausschreibung nach VOB/A §17(1)1 aufzuheben.

Informationen aus dem Gemeinderat

45. Sitzung am 18.4.2024

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die SPD-Fraktion den Antrag TOP 04 Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 von der Tagesordnung zu nehmen. Als Begründung wird vorgebracht, dass die Unterlagen zu spät bereitgestellt worden seien und die Gemeinderatsmitglieder sich somit nicht ordentlich hätten vorbereiten können. Der Antrag wird mit dem Ergebnis von 12:5 Stimmen abgelehnt. Somit bleibt die Tagesordnung unverändert.

TOP 01 Mitteilungen

TOP 01 A Mitteilungen – Siebener Jubiläum

Herr Heubeck und Herr Tiefel feiern heuer 40jähriges Jubiläum als Feldgeschworene. Herr Heubeck ist anwesend und wird in der heutigen Sitzung von der Gemeinde geehrt.

TOP 01 B Mitteilungen – Klausurtagung Dillenberggruppe

Im März 2024 fand eine Klausurtagung der Dillenberggruppe statt, wozu es auch eine Presseinformation gegeben hatte. 1. BGM Kistner ergänzt mündlich weitere Informationen zu den Aussichten bzgl. eines etwaigen Beitritts und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

TOP 01 C Mitteilungen – Kinderbetreuung zum September 2024

Die erste Runde der Platzvergabe im Bereich Kinderbetreuung ist abgeschlossen. Die Mitteilungen für die Krippen- und Kindergartenplätze wurden am 18.3.2024 versandt. Im Bereich Kindergarten konnte allen Kindern ein Betreuungsplatz vermittelt werden. Im Krippenbereich sind (aktualisierter Stand: 17.4.2024) aktuell für das Betreuungsjahr 2024/2025 nur noch drei (zuvor sieben) Kinder auf der Warteliste, wobei diese erst ab Januar 2025 einen Betreuungsplatzbedarf angemeldet haben. Dazu kommt, dass bspw. in Zirndorf sehr viele freie Krippenplätze verfügbar sind, die im gesetzlich zumutbaren Fahrumskreis liegen. Die Familien wurden dorthin verwiesen.

Grundsätzlich gibt es für die Vituskrippe eine Betriebserlaubnis für 29 Kinder, jedoch kann dies aktuell aufgrund von Personalmangel nicht ausgeschöpft werden. Es können aktuell nur 24 Plätze belegt werden. Die Gemeinde sucht mit dem Träger das Gespräch um hier Lösungsansätze zu finden.

Die Mitteilungen für die Schulkindbetreuung (Mittagsbetreuung und Hort) sind am 10.4.2024 versandt worden. Hier haben die Eltern noch bis 24.4.2024 Zeit den Platz anzunehmen oder abzulehnen. Aktuell befinden sich noch fünf Veitsbronnener Kinder auf der bereinigten (*) Warteliste. Ihnen konnte bisher kein Platz angeboten werden. Zwei Kinder davon wurden nun noch nachträglich für den Ganzttag angemeldet (Stand 17.4.2024).

Im Bereich Schulkindbetreuung besteht auch aktuell noch kein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung (erst ab SJ 2026/2027 für 1. Klässler).

Dennoch ist die Gemeinde Veitsbronn bestrebt entsprechende Plätze für alle Kinder zu finden. Sollten sich bei den Rückmeldungen Platzabsagen ergeben, werden natürlich diese Plätze nachbesetzt. Jedoch gilt auch zu beachten, dass im gebundenen Ganzttag noch freie Plätze vorhanden sind, da hier aktuell nur 19 Kinder angemeldet sind (Stand 17.4.2024), die Sollgrenze liegt bei 25 Kinder. Wobei hier sogar für zwei Kinder eine Zuweisung für die Deutschklasse in Langenzenn beantragt wird. Die Warteliste könnte damit vollständig berücksichtigt werden.

Die Klassenbelegung der Regelklassen (1. Klasse) beträgt bis zu 28 Kinder. Insgesamt sind für die Regelklassen 110 Kinder angemeldet.

(*) bereinigte Warteliste: Kinder mit Anmeldung im Ganzttag, die Deutschklasse in Langenzenn oder Förderschulen wurden nicht mehr berücksichtigt.

TOP 01 D Mitteilungen – Nutzungsvereinbarung Liegestühle Veitsbad

Unter Bezug auf den u.a. Beschluss des Sozialausschusses vom 30.11.2023 teilt die Verwaltung mit, dass es in nicht vielen Bädern eine Regelung bezüglich Liegestühlen gibt. Teilweise besteht hier nur die Möglichkeit einen Spind zu mieten oder aber einen vom Bad gestellten Liegestuhl zu mieten.



Die Verwaltung hatte hier die entsprechenden Erkundigungen eingeholt. Eine Haftung wurde offenbar jedoch in allen Fällen ausgeschlossen. Genau aus diesem Grunde wurde auch in der „Veitsbrunner Nutzungsvereinbarung“ jegliche Haftung ausgeschlossen. Antworten auf die weiteren aufgeworfenen Fragen ergeben sich aus der beigefügten Nutzungsvereinbarung.

TOP 02 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ sowie 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.01.2024 bis 09.02.2024 durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt/Aisch
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Infra Fürth GmbH
- Stadt Fürth
- Stadt Langenzenn
- Gemeinde Puschendorf
- Gemeinde Seukendorf
- Gemeinde Tuchenbach
- Landesbund für Vogelschutz, Nürnberg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Fürth, Gesundheitsamt, Zirndorf – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Staatliches Bauamt Nürnberg – keine weitere Beteiligung erforderlich
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Erlanger Stadtwerke AG (Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe)
- Markt Cadolzburg
- Gemeinde Obermichelbach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg
- Landratsamt Fürth, Zirndorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, München

- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe, Cadolzburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Veitsbronn

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Mittelfranken – 07.02.2024

FNP

In der Gemeinde Veitsbronn soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und ein Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden. Es ist beabsichtigt in Richtung Retzelfembach nahe der Bahnstrecke Würzburg – Nürnberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,06 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 728 und Nr. 741. Der Bereich ist bislang unbeplant. Parallel wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ aufgestellt.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie

(Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die geplante Fläche in Nähe der Bahnlinie Würzburg– Nürnberg kann in diesem Sinne als vorbelastet angesehen werden.

Zudem sind gemäß Ziel 7.1.4 LEP Bayern in regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Der südliche Teil des geplanten Geltungsbereiches befindet sich im Randbereich des regionalen Grünzuges RG 6 Zenntal (E, K, S). Diesbezüglich wird auf die regionalplanerische Stellungnahme zu o.g. Vorhaben vom 06.02.2024 verwiesen, welche an dieser Stelle nicht von einer Funktionsbeeinträchtigung ausgeht.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken

Umweltbericht:

Es ist grundsätzlich möglich bei einem Parallelverfahren – Änderung des FNP und Aufstellung eines vBP – einen Umweltbericht mit Querverweis auf das jeweils andere Verfahren zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht wurde für beide Planungsebenen verfasst. Es ist bei der Erstellung von Umweltberichten für die jeweilige Planungsebene darauf zu achten, dass sich die Umweltberichte hinsichtlich der Prüfung von Standortalternativen (FNP) unterscheiden. Der aktuell vorliegende Detaillierungsgrad ist ausreichend.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung:

Mit der Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besteht kein Einverständnis. Die Anwendung des Planungsfaktors ist nicht begründet. Zu Details sollte auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Das Gutachten zur saP ist spätestens im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Die dargelegte Einschätzung, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen und durch die Planung betroffen sein könnten, erscheint plausibel.

BP

In der Gemeinde Veitsbronn sollen in Richtung Retzelsbach nahe der Bahnstrecke Würzburg–Nürnberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Es soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,06 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 728 und Nr. 741. Die Fläche ist bislang unbeplant. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung:

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

RP7 6.2.2.1 Sonnenenergie

(Z) Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Das Vorhaben entspricht Ziel 6.2.1 LEP Bayern und Ziel 6.2.2.1 RP7 wonach erneuerbare Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP Bayern sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Die geplante Fläche in Nähe der Bahnlinie Würzburg – Nürnberg kann in diesem Sinne als vorbelastet angesehen werden.

Zudem sind gemäß Ziel 7.1.4 LEP Bayern in regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Der südliche Teil des geplanten Geltungsbereiches befindet sich im Randbereich des regionalen Grünzuges RG 6 Zenntal (E, K, S). Diesbezüglich wird auf die regionalplanerische Stellungnahme zu o.g. Vorhaben vom 06.02.2024 verwiesen, welche an dieser Stelle nicht von einer Funktionsbeeinträchtigung ausgeht.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken

Umweltbericht:

Es ist grundsätzlich möglich bei einem Parallelverfahren – Änderung des FNP und Aufstellung eines vBP – einen Umweltbericht mit Querverweis auf das jeweils andere Verfahren zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht wurde für beide Planungsebenen verfasst. Es ist bei der Erstellung von Umweltberichten für die jeweilige Planungsebene darauf zu achten, dass sich die Umweltberichte hinsichtlich der Prüfung von Standortalternativen (FNP) unterscheiden. Der aktuell vorliegende Detaillierungsgrad ist ausreichend.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung:

Mit der Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung besteht kein Einverständnis. Die Anwendung des Planungsfaktors ist nicht begründet. Zu Details sollte auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Das Gutachten zur saP ist spätestens im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen. Die dargelegte Einschätzung, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen und durch die Planung betroffen sein könnten, erscheint plausibel.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise der Regierung von Mittelfranken werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf werden für die beiden Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bauungsplan) jeweils eine Begründung/ein Umweltbericht erstellt. Aufgrund des Parallelverfahrens sind die Begründungen identisch. Die Gemeinde hat Kriterien für Photovoltaikfreiflächenanlagen erstellt. Der vorliegende Standort der Planung entspricht den aufgestellten Kriterien.



Nach dem Schreiben vom 10.12.2021 des Staatsministeriums (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) ist im Prinzip der Bauleitfaden anzuwenden, demzufolge wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage wie eine Baufläche behandelt. Im vorliegenden Fall wird so gut wie keine Versiegelung vorgenommen, die baulichen Höhen bleiben beschränkt, die Niederschläge werden vollständig versickert und die Grünflächen extensiv bewirtschaftet. Der Planungsfaktor ist somit ausreichend begründet (siehe Teil A, Kap. 9.2). Wenn der Planungsfaktor hier nicht angewendet werden würde, hätte jedes andere Sondergebiet (Hotel, Schule, Krankenhaus u.ä.) mit derselben GRZ, wie die vorliegende Planung, denselben Ausgleichsbedarf wie die Freiflächen-Photovoltaikanlage, bzw. dieser würde sogar geringer ausfallen (z.B., wenn versickerungsfähiges Pflaster verwendet werden würde).

Da der Boden nicht versiegelt, aus dem Biotopnutzungstyp Acker Grünland entwickelt wird und es sich bei der Freiflächen-Photovoltaikanlage nur um eine vorübergehende Nutzung handelt, ergibt sich nach der Kompensationsverordnung des bayerischen Naturschutzgesetzes kein Eingriff. Der Einwand der Regierung mehr Ausgleichsfläche zu fordern ist daher unverständlich, insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Energiewende in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben.

Eine saP wurde für den Vorhabenstandort durchgeführt. Dieser wird zum Entwurf ausgelegt.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest mit der Erstellung einer Begründung und Umweltbericht für die Änderung des FNP.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest, zum Entwurf wird die SaP mit ausgelegt.

Planungsverband Region Nürnberg – 06.02.2024

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Veitsbrunn dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP7) entspricht, wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen. Zudem ist Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) einschlägig, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Aufgrund der Lage in räumlicher Nähe zur bestehenden Bahntrasse der Nürnberg – Würzburg ist eine Vorbelastung im Sinne des Erfordernisses gegeben.

Der geplante Geltungsbereich tangiert randlich den regionalen Grünzug RG 6 Zenntal (s. RP7, Karte 3 „Landschaft und Erholung“). Gemäß Ziel 7.1.3.2 (RP7) sind Planungen und Maßnahmen in den regionalen Grünzügen im Einzel-

fall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Eine Funktionsbeeinträchtigung des regionalen Grünzuges durch o.a. Vorhaben ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Hinsichtlich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen, zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise des regionalen Planungsverbandes werden zur Kenntnis genommen, die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Landratsamt Fürth – 12.02.2024

FNP

1. Abteilung 4- SG 41 AB 412- Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Wasserrecht

Mit der Planung besteht Einverständnis. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten:

Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Abwägung:

FNP-Wasserrecht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, das WWA wurde am Verfahren beteiligt.

2. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an einen Regionalen Grünzug an bzw. greift ggf. sogar minimal in diesen ein. Es wird empfohlen, die Regionalplanung bei der Regierung von Mittelfranken zu beteiligen.

Abwägung und Beschluss (15:2):

FN-P-Bauwesen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung wurde beteiligt, diese stellt fest, dass der regionale Grünzug nicht beeinträchtigt wird, da zu diesen Pufferflächen mit den geplanten Ausgleichsflächen geplant sind. Auf das Planblatt wird verwiesen.

BP

2.4 Einwendungen

1. Abteilung 4 SG 42 – Naturschutz Technik:

Zur Begründung

Zu 4 Begründung der Standortwahl/Alternativenprüfung

Hier wird von einer durchgeführten saP geschrieben. Den Unterlagen liegt allerdings keine saP bei. Um den Artenschutz prüfen zu können, ist diese Unterlage einzureichen.

2.4 Rechtsgrundlagen

1. Abteilung 4 SG 42 – Naturschutz Technik:

§ 4 BNatSchG

2.4 Möglichkeiten der Überwindung

1. Abteilung 4 SG 42 – Naturschutz Technik:

Einreichen der saP

Zu BP-Planblatt

Zu 1.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf den Charakter des Vorhabens mit der vorübergehenden Nutzung wird verwiesen. Derzeit wird Ackerbau betrieben.

Zu BP – 2.4

SG 42 Naturschutz-Technik

Zum Entwurf wird eine saP mit ausgelegt.

2.5

1. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:

Mit der Planung besteht Einverständnis.

Wasserrecht

a) Vornehmlich soll Niederschlagswasser ortsnahe in den Untergrund versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Die sehr geringe Bodenversiegelung wird daher begrüßt. Sofern gesammeltes Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

b) Bei der Umsetzung des Vorhabens und beim Betrieb sind die Regelungen zum Schutz der Gewässer aus

dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

c) Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten:

Die Grundstücke im Planungsgebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren.

Abwägung und Beschluss (15:2):

SG 41 Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Sammlung und Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Das WWA wurde am Verfahren beteiligt.

2. Abteilung 4 SG 42 – Naturschutz Technik:

Zur Begründung

Zu 5. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Maß der baulichen Nutzung

Bei einer GRZ von 0,8 können max. 20% der Fläche nicht baulich überdeckt werden. Stimmt hier die Angabe von 0,8 oder die 30%? Das hat Auswirkungen auf die Berechnung der Ausgleichsfläche.

Zu 6. Erschließung

Einspeisung

Ein Plan über die außerhalb des Gebietes verlaufenden Leitungen ist einzureichen, um abschätzen zu können, ob damit weitere Eingriffe verbunden sind.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Zu BP – 2.5 Begründung

SG 42 Naturschutz Technik

Maß der baulichen Nutzung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird korrigiert, auf die richtige Berechnung in Teil A, Kap. 9.2 wird verwiesen.

Einspeisung

Die Leitungen zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Verlauf der Leitung wird mit der UNB im Bauantrag abgestimmt.



Zu 9.1 Gestaltungsmaßnahmen

Bezüglich der Entwicklung eines Waldsaumes existieren keine Angaben in der Satzung. Auch die für die Entwicklung notwendigen Pflegemaßnahmen sind nicht weiter definiert.

Planungsfaktoren

Verzicht auf Bodenversiegelung: Kann nicht als Planungsfaktor anerkannt werden. Im Rahmen des Baus einer PV-Anlage kommt es naturgemäß zu einer äußerst geringen Bodenversiegelung. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Eingriffsverursacher gesetzlich dazu verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Planungsfaktor stellt allerdings auf eine freiwillige Mehrleistung ab. Die als Sicherung angegebenen Festsetzung B 4.4 ist in der Satzung nicht vorhanden.

Eingrünung, geringe Bauhöhen zur Minimierung von Eingriffen in das Landschaftsbild: Kann nicht als Planungsfaktor anerkannt werden. Die Eingrünung durch eine Hecke wird bereits in der Bilanzierung zum Ausgleich angerechnet. Von einer geringen Bauhöhe kann weder bei den Modulen (3,80m) noch beim Zaun (2,50m) gesprochen werden. Diese Höhen sind Standardhöhen bei PV-Anlagen. Insbesondere die 2,50 m hohen Zäune sind eher als hoch einzuschätzen.

Versickerung der Niederschläge auf der gesamten Fläche: Kann nicht als Planungsfaktor angerechnet werden. Es wird auf die Begründung zum ersten Planungsfaktor verwiesen.

Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Regiosaatgut keine Düngung kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m: Kann nicht als Planungsfaktor angerechnet werden. Der Modulabstand zum Boden entspricht dem Standard bei PV-Anlagen. Der Einsatz von Regiosaatgut ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 40 BNatSchG).

Abwägung und Beschluss (15:2):

Zu 9.1 Gestaltungsmaßnahmen Waldsaum

Die Entwicklung zum Waldsaum ist ausreichend definiert (Saatgut, Pflege siehe B 4.1).

Planungsfaktor

Nach dem Schreiben vom 10.12.2021 des Staatsministeriums (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) ist der Bauleitfaden anzuwenden, demzufolge wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage wie eine Baufläche behandelt. Im vorliegenden Fall wird so gut wie keine Versiegelung vorgenommen, die baulichen Höhen bleiben beschränkt, die Niederschläge werden vollständig versickert und die Grünflächen extensiv bewirtschaftet. Der Planungsfaktor ist somit ausreichend begründet (siehe Teil A, Kap. 9.2).

Wenn der Planungsfaktor hier nicht angewendet werden würde, hätte jedes andere Sondergebiet (Hotel, Schule, Krankenhaus u.ä.) mit derselben GRZ, wie die vorliegende Planung, denselben Ausgleichsbedarf wie die Freiflächen-Photovoltaikanlage, bzw. dieser würde sogar geringer ausfallen (z.B., wenn versickerungsfähiges Pflaster verwendet werden würde).

Da der Boden nicht versiegelt, aus dem Biotopnutzungstyp Acker Grünland entwickelt wird und es sich bei der Freiflächen-Photovoltaikanlage nur um eine vorübergehende Nutzung handelt, ergibt sich nach der Kompensationsverordnung des bayerischen Naturschutzgesetzes kein Eingriff.

Auf die richtige Anwendung des Bauleitplanverfahrens wird verwiesen, die Forderung nach noch mehr Ausgleichsflächen für das geplante Vorhaben ist unverständlich.

Zu 9.3 Ausgleichsflächen

Bei Maßnahme 2 wird das Zielbiotop B112 angegeben. Aufgrund der Entwicklungszeit von Hecken unter 25 Jahren ist hier nicht mit einem Timelag (= Wirkungsverzögerung) zu rechnen.

Zum Planblatt

Zu B. Textliche Festsetzungen

Zu 1.2:

Ein Umbruch des langjährigen Grünlandes nach Ende der Nutzung würde zu Mineralisierungsprozessen im Boden und damit zu einem erhöhten CO₂ Ausstoß führen. Auch die Bodenerosion und die Grundwasserbelastung sind unter Ackerland stets höher als unter Grünland. Eine Beibehaltung des Grünlandes nach Aufgabe der Solarnutzung wäre deshalb zu bevorzugen.

Zu 4:

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden. Die Meldung hat zeitnah nach der Aufstellung zu erfolgen.

Zu 4.1:

Die Berechnung der Ausgleichsfläche ist zu überarbeiten. Siehe 9.2 der Begründung

Um Wurzelschäden an Leitungen zu vermeiden, sollten keine Bäume über oberhalb der Leitungen geplant werden. Zur Pflege der Hecke: Es dürfen jeweils maximal 1/3 der gesamten Heckenlänge auf einmal gepflegt werden. Dabei dürfen die Abschnitte, welche auf Stock gesetzt werden nicht länger als 20 m sein. Auf Düngemittel und Pestizide ist auf den Ausgleichsflächen (auch bei Obstbäumen, von denen allerdings keine im Plan dargestellt sind) immer und von Anfang an zu verzichten. Ausnahmen davon sind nur nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Artenliste Sträucher: Die Liste kann gerne um weitere Arten ergänzt werden. Umso diverser die Hecke, desto diverser die Lebensgrundlage für Tiere. Weitere Arten könnten z. B. sein: Waldrebe (Clematis vitalba), Schlehe (Prunus spinosa), Wasserschneeball (Viburnum opulus), ...

Zu 4.2:

Im Rahmen der Beweidung darf keine Zufütterung der Tiere erfolgen. Das Anlocken von Tieren mit kleinen Mengen Kraftfutter ist davon natürlich ausgenommen. Dies dient dazu eine Nährstoffanreicherung auf der Fläche zu vermeiden. Außerdem erledigt sich dann auch die Festlegung einer maximalen GV/ha/a, da die natürlichen Ressourcen der Fläche für die Tiere ausreichen muss. Modulische und Kabel sollten so verlegt werden, dass sich Tiere nicht verletzen können.

Bei der Mahd sollte immer nur die Hälfte der Fläche gemäht werden, um nicht das gesamte Blütenangebot auf einmal zu entfernen. Um eine gute Entwicklung der Wiese zu gewährleisten, kann in den ersten 5 Jahren nach der Ansaat auch noch ein früherer Schröpfschnitt durchgeführt werden. Das fördert die Ausmagerung der Fläche und die Entwicklung hin zu einer kräuterreichen Wiese.

Der Altgrasstreifen in der Fläche ist frühestens im März des Folgejahres zu mähen. Das erlaubt den in den Stängeln überwinterten Insekten vor der Mahd auf der Fläche zu schlüpfen. Gerne kann der Altgrasstreifen in Teilen auch über 2 Jahre stehen bleiben da es Insektenarten gibt, welche eine mehrjährige Entwicklung durchlaufen.

Zu 4.3:

Es sind nicht nur grundwasserschädliche Chemikalien auszuschließen, sondern alle Reinigungschemikalien.

Zu C. Örtliche Bauvorschriften**Zu 1:**

Der Abstand der Modulreihen zueinander von 1 Meter ist nicht ausreichend für die Entwicklung eines extensiven Grünlandes. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 sieht unter 1.9 bb) Modulabstände von 3 Metern vor.

Zu 2:

Bei Flachdächern sollte eine Pflicht zur Dachbegrünung aufgenommen werden.

Zu 5:

Es ist klarzustellen, dass alle Tafeln an und auf der Fläche zusammen nicht mehr als 4m² einnehmen dürfen. Eine Beleuchtung in jeglicher Form ist im Plangebiet zu untersagen.

Zu E. Hinweise**Zu 4:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach Ende der solaren energetischen Nutzung die Hecken voraussichtlich zu einem geschützten Landschaftsbestandteil nach Art. 16 BayNatSchG entwickelt haben werden und dann nicht mehr ohne weiteres entfernt werden dürfen.

Zur zeichnerischen Darstellung:

Die Außenlinie der Ausgleichsfläche wird im Nordosten des Plangebietes nicht bis an den Rand dargestellt. Ist das beabsichtigt aufgrund der Bilanzierung oder ein Fehler?

Vorschläge für zusätzliche Festsetzungen:

- Verpflichtung zum Rückbau der Baustellenstraßen und Entfernung von Reststoffen
- Anlage von Totholz- und Steinhaufen auf den Ausgleichsflächen/an den Hecken

Abwägung und Beschluss (14:3):**9.3 Ausgleichsflächen**

Die Hinweise zur Wirkungsverzögerung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 4

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.1

Auf die Begründung der richtigen Anwendung des Bauleitfadens wird verwiesen.

Die Hinweise zur Lage der Leitung wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, die weiteren Hinweise zur Heckenpflege und Pflanzenverwendung wird in der Festsetzung B 4.1 berücksichtigt.

Zu 4.2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine Zufütterung auf der Fläche ausgeschlossen. Die Mahd auf den Ausgleichsflächen beinhaltet den Hinweis der UNB (50% der Flächen), innerhalb des Solarparks erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen die Pflege wie in der Festsetzung 4.2 beschrieben.

Zu 4.3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aufgrund der Waldnähe wird, um die Leistungsfähigkeit der Anlage zu erhalten an der Festsetzung festgehalten.

Zu C. Örtliche Bauvorschriften

Zu 1. Auf die GRZ von 0,8 wird verwiesen, daher erfolgte auch die Festsetzung von Ausgleichsflächen. Die Festsetzung unter C 1. beinhaltet einen Mindestabstand.

Zu 2.

Die Versickerung des Dachwassers erfolgt vor Ort.

Zu 5.

Eine Beleuchtung ist ausgeschlossen auf die Festsetzung wird verwiesen. Da die Anlage in der Nähe der Schule liegt wird die Fläche für Informationen erhöht, um vor Ort über die Energiewende zu informieren.

Zu E. Hinweise

Zu 4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die vorübergehende Nutzung im Sinne der Energiewende wird verwiesen.

Der Waldrand wurde von den Ausgleichsflächen ausgespart (und auch nicht bilanziert), da entlang des Waldrandes die Zufahrt in den Wald führt und dieser Bereich auch von Fußgängern genutzt wird.

3. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Der Geltungsbereich grenzt im Süden an einen regionalen Grünzug an bzw. greift ggf. sogar minimal in diesen ein. Es wird empfohlen, die Regionalplanung bei der Regierung von Mittelfranken zu beteiligen. Es wird empfohlen, die Festsetzung „Private“ Grünflächen zu umgehen, da diese nicht als „Bauland“ im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 BauNVO gewertet werden und somit bei der Berechnung der GRZ und GFZ nicht auf die Grundstücks- (= Bauland-) fläche angerechnet werden dürfen, was die Bebaubarkeit einschränkt.



Unter C.3 wird festgesetzt, dass Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 m über OK Gelände zulässig sind. Unter B 3.1 wird festgesetzt, dass Einfriedungen innerhalb der gesamten Bauflächen, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, ergänzende und konkretisierende Festsetzungen zum vom Bauordnungsrecht abweichenden Maß der Tiefe der Abstandflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB zu treffen.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Zu Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

4. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth:

Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.

Merkblatt Flächennutzungsplan/Bebauungsplan für Photovoltaik-Anlagen

Das Merkblatt resultiert aus Artikel 3 (Allgemeine Anforderungen) und Artikel 12 (Brandschutz) der Bayerischen Bauordnung (nachfolgend: BayBO). Demnach sind bei Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen anerkannte Regeln der Baukunst so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Zudem muss der Entstehung eines Brandes, der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt werden. Die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein.

Jederzeit haben die Gemeinden als Sicherheitsbehörde die Möglichkeit gemäß § 24 (weitergehende Anforderungen) der Verordnung zur Verhütung von Bränden (WB) bzw. gemäß § 6 (Mängelbeseitigung) der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) organisatorische Maßnahmen durch den Betreiber zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten oder der Technischen Hilfe anzuordnen und ggf. auch durchzusetzen.

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayBO)

Sofern eine bauliche Anlage ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden (baulichen Anlagen) gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Hinsichtlich der Planung und Errichtung ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse mind. 16 t; Achslast mind. 10 t) dabei einzuhalten. Die Zufahrt auf das Grundstück ist mittels einer Feuerwehr-Dreikantschließung gem. DIN 3223 zu realisieren. Alternativwünsche des Betreibers können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Löschwasserversorgung:

Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle (Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbehälter, Löschteich etc.) ist bei der Planung der Brandschutzdienststelle mitzuteilen und im Feuerwehrplan anzugeben.

Organisatorische Maßnahmen:

In Anlehnung an die DIN 14 095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ und den Vorgaben der Brandschutzdienststelle (Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen – Textteil und Pläne) ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Der Feuerwehrplan sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens sollte erkennbar sein.
- Darstellung der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle
- Das Objekt muss über eine eindeutige Alarmadresse verfügen (ILS Nürnberg)
- Kontaktdaten des Betreibers bzw. Ansprechpartners (ständige Erreichbarkeit)
- Kontaktdaten des zuständigen Energieversorgers

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Überprüfung vorzulegen. Die Freigabe zur Fertigung des Planes erfolgt schriftlich durch die Brandschutzdienststelle.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Kreisbrandrat

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind berücksichtigt (Hinweise Nr. 8).

Infolge der Gefährdungsbeurteilung, einer nach den aktuellen Regeln der Technik und gemäß den gültigen VDE-Normen geplanten und errichteten Anlage, ist das Risiko eines Brandes als sehr gering einzuschätzen. Das Brandrisiko bei PV-Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBANDES BAYERN e.V. entbehrlich.

Eine Anlageneinweisung für die Feuerwehr wird vor Inbetriebnahme gemäß den Richtlinien des Feuerwehrplans nach DIN 14095 durchgeführt.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest, mit der Erstellung einer Begründung und Umweltbericht für die Änderung des FNPs.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest, zum Entwurf wird die saP mit ausgelegt, die Festsetzungen unter B 4.1 werden entsprechend den Angaben der UNB geändert (Pflege der Hecken, Pflanzenauswahl, Verbot Zufütterung, keine Berücksichtigung Timelag bei Biotoptyp B 112) und die Angaben für Bauwesen (keine Darstellung von Grünflächen) werden berücksichtigt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 01.02.2024

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturflächen im Umfang von gut 2 ha betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Der Verlust von Kulturflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Allerdings weisen wir diesbezüglich auf den Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern hin, den die Bayerische Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnete. Darin ist unter III. 10-Punkte-Programm unter Ziffer 1 als dritter Punkt enthalten, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, von dem naturschutzrechtlichen Kompensationsanforderung freigestellt werden sollen“. Hinsichtlich dieser Regelung bitten wir um grundsätzliche Überprüfung, ob auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden kann. Damit kann landwirtschaftliche Fläche im Sinne einer sparsamen Inanspruchnahme geschont werden oder die Energieerzeugung gesteigert werden.

Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agrophotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. Darüber hinaus handelt es sich bei der aktuellen Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht um eine Überkompensation (Bedarf an Ausgleichsflächen von 29382 WP, vorgesehen sind 30541 WP). Da ein wesentlicher Kompensations-

überschuss vorliegt, ist es aus landwirtschaftlicher Sicht notwendig, die Überkompensation in das gemeindliche Ökokonto aufzunehmen, um bei zukünftigen Planungen darauf zurückgreifen zu können.

Bereich Forsten

I. Forstfachliche Einwendungen

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25–30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Solarparks zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für den Solarpark ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit Bedenken bezüglich der geplanten Bebauung.

Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen zu Punkt I. bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen.

II. Forstfachliche Hinweise

II.1 Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungsschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegehungen aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Auf diese Mehrbelastungen sollten die angrenzenden Waldbesitzer hingewiesen werden.

II.2 Erhöhte Verkehrssicherungspflicht für die angrenzenden Waldbesitzer

Die Verkehrssicherungspflichten der angrenzenden Waldbesitzer werden durch die Bebauung erheblich erhöht (vgl. II.1). Wir bitten aus diesem Grund dringend darum, den Besitzer des angrenzenden Waldgrundstücks vor Erlass des Genehmigungsbescheides auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich hinzuweisen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.



Abwägung und Beschluss (14:2):

Bereich Landwirtschaft

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion.

Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50–60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Hinsichtlich der Hinweise zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird auf das Planblatt verwiesen. Die Flächen um die geplante Anlage dienen der erforderlichen Eingrünung und als Abstandsflächen zum Wald. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist unwirtschaftlich und mit Blick auf den Flächenzuschnitt und Lage der Flächen schwierig, ebenso in dem Zusammenhang auch der Hinweis auf die „Überkompensation“.

Bereich Forstwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entlang der Waldränder liegen Wege, die aufgrund der Siedlungsnähe genutzt werden. Insofern besteht eine höhere Sorgfaltspflicht hinsichtlich möglicher Sturmschäden.

Durch das Vorhaben wird die Waldbewirtschaftung nicht eingeschränkt, zwischen dem Waldrand und der Einzäunung besteht ausreichend Abstand von 10,4 m infolge der Umfahrung folgen erst in ca. 13–14 m zum Waldrand die Modultische. Vom Vorhabensträger wird eine Haftungsverzichtserklärung den Waldeigentümern (FL.Nr. 764 und 742 Gmkg. Tuchenbach) angeboten.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Ein Gemeinderatsmitglied hat den Saal für kurze Zeit verlassen. Damit sind zu diesem Zeitpunkt 16 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 07.02.2024

Ein Gemeinderatsmitglied kehrt in den Saal zurück. Damit sind 17 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt.

FNP

Bodenschutz

Mit der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Veitsbronn besteht aus unserer Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich sonstiger Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“.

Gewässer/Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

BP

Bodenschutz

Hinweis: Der bisherige § 12 BBodSchV wurde mit in Kraft treten der neuen BBodSchV am 01.08.2023 durch die §§ 6 bis 8 der neuen BBodSchV ersetzt.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Gewässer/Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festsetzung B 4.3 ist geregelt, dass keine Bodenversiegelung erfolgt und die Niederschläge wie bisher auf der Fläche versickern können.

Hinsichtlich der Auswaschung von Zink wird auf die Veröffentlichung des LFU verwiesen, nach dem Praxisleitfaden für ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind Zinkauswaschungen nur in mit Wasser gesättigten Bodenzonen zu erwarten.

In der ungesättigten Bodenzone bestehen keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist. Dies ist am vorliegenden Standort der Fall.

Sofern Sammler während des Baus beschädigt werden, werden diese wiederhergestellt.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest mit dem Hinweis, dass durch den Bau verursachte Schäden an Drainagesammler vom Vorhabenträger wiederherzustellen sind.

Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien – 23.01.2024

Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB-Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG/DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfra.go.com/> Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beach-

tung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Immobilienrechtliche Belange

Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt. Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB-Immobilien zu stellen.

Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:

<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen>

<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

Infrastrukturelle Belange

Fahrbahn

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.



Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. [Mobil-] Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicherzustellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe der Bahnanlagen erforderlich werden, wobei Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß von der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB InfraGO AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, welche bei nichtelektrifizierten Strecken mind. 4 Wochen und bei elektrifizierten Strecken sowie bei allen Vorhaben, bei denen das Überschwenken der Bahnanlage mit Last nicht vermeidbar ist, mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Konstruktiver Ingenieurbau

Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht beeinträchtigt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.

TK Kabel und Leitungen

Kabelanlagen/Kabeltröge der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut, überschüttet freigegraben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Die Schutzabstände müssen feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/ Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Allgemeine Hinweise

Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zum Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und den Maßnahmen die sich aus dem Bebauungsplan/- und Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise der Bahn AG werden berücksichtigt. Ein Blendgutachten wurde erstellt, das eine Ausrichtung und Neigung der Modultische definiert, mit der keine Blendwirkung vom Vorhaben auf die Bahnanlage ausgeht. Die weiteren Hinweise der Deutschen Bahn AG sind aufgrund des Abstandes des Vorhabens zu den Anlagen der DB nicht relevant.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest, mit der im Blendgutachten festgelegten Ausrichtung und Neigung der Modultische, so dass eine Blendwirkung auf die Bahnanlage ausgeschlossen werden kann.

N-ERGIE Netz GmbH – 19.01.2024

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Flächennutzungsplanänderung:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Bebauungsplanaufstellung:

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich nicht vorgesehen. Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Betreffend den Anschluss des Solarparkes an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung NNG-NK in Verbindung. Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800/2715000 gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen der E-ENERGIE liegen außerhalb des Vorhabenbereiches. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 19.01.2024

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom erforderlich.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss an das Leitungsnetz ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe – 17.01.2024

Der angefragte Bereich liegt nicht im Versorgungsgebiet der WV Dillenbergruppe. Sofern keine Kabelverlegungen nach Retzelfembach geplant sind, werden keine Leitungen der WV Dillenbergruppe berührt.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beim Anschluss an das öffentliche Stromnetz wird das Leitungsnetz der Dillenbergruppe berücksichtigt.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 06.02.2024

Gegen vorgenanntes Vorhaben werden unsererseits keine Äußerungen vorgebracht.

Grundsätzlich spricht sich der Bayerische Bauernverband aus Gründen der Flächenkonkurrenz für den Vorrang von Dachflächen-Photovoltaikanlagen (Dachflächen-PV) vor PV-FFA aus. In diesem Fall wird ein Grünlandstandort durch die PV-Anlage aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Es sollte sich deswegen Gedanken gemacht werden, ob ein Alternativ-Standort mit niedrigeren Bodenrichtwert in Frage kommen kann.

Zudem grenzen an die Flächen Flurnummer 728 und 741 ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet an. Hier sollte sich Gedanken gemacht werden, ob der Standort naturschutzfachlich wirklich sinnvoll ist. Vor allem ein extensives Grünland, welches hier stellenweise vorliegt, kann für seltene Pflanzen und Tierarten ein gutes Entwicklungsgebiet sein.



Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege. Hinsichtlich einer Randbegrünung weisen wir auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise zur Bodenbonität werden zur Kenntnis genommen. Neben den Bodenpunkten sind auch weitere Kriterien zu berücksichtigen (u.a. landschaftliche Vorbelastung, Einspeisemöglichkeit, Verfügbarkeit der Fläche). Nach dem Kriterienkatalog der Gemeinde für geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der vorliegende Standort geeignet, da dieser gut zu bewirtschaftende Agrarstandorte ausspart.

Zu den Landschaftsschutzgebieten sind Pufferflächen vorgesehen, die Flächen selbst werden als Acker bewirtschaftet. Die Erschließung zu landwirtschaftlichen Flächen ist berücksichtigt, auf das Planblatt wird verwiesen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 25.01.2024

Die oben erwähnte 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Fläche des Bebauungsplans 49 befindet sich trotz Vorbelastung durch die Bahnlinie und Straße in einem landschaftlich sensiblen Bereich.

Gleich auf der anderen Straßenseite befindet sich das FFH-Gebiet Zenn von Stöckach bis zur Mündung. Entlang der Zenn sind seltene Libellenarten (Blaufügel-Prachtlibelle und Grüne Keiljungfer), Vogelarten (Eisvogel, Nachtigall) und auch Fledermäuse heimisch. Diese werden nicht nur südlich der Straße fliegen. Auf sie sollte während der Bauzeit besondere Rücksicht genommen werden.

Dennoch begrüßt der BUND Naturschutz das Bauvorhaben, welches die Energiewende voranbringt. Der Verband fordert immer die Doppelnutzung der Fläche. Landwirtschaftliche und energetische Nutzung können unter bestimmten Bedingungen zeitgleich stattfinden. Eine gesonderte Aufstellung dazu finden Sie in der angehängten Pressemitteilung des BUND Naturschutzes zum Thema Freiflächenfotovoltaik. Link: [BUND-Position 72: Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme](#). Da Sie mit TEAM 4 sicher noch öfter Planungen für Photovoltaikanlagen vornehmen werden und

Vorreiter von modernen Photovoltaikanlagen sein könnten, interessieren Sie sich sicher für weitere Möglichkeiten der Doppelnutzung der Fläche, neben der in diesem Plan vorgesehenen Beweidung.

Der Bund Naturschutz fordert die Gemeinde Veitsbrunn und das Landratsamt als Aufsichtsbehörden auf, vor Genehmigung dieses Vorhabens, die Ausgleichsmaßnahmen für die bisherigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebiet durchzusetzen. Diese sind, wenn überhaupt, nur in geringem Maß ausgeführt worden. (Bei den Anlagen an der Seukendorfer Straße, am Reitweg und in Bernbach). Zum Beispiel genügt der Abstand, zwischen Zaununterkante zum Boden zur Durchlässigkeit von Kleingetier, nicht oder die Bepflanzung ist unzureichend erfolgt. Die Firma sollte erst die alten Ausgleichsmaßnahmen korrekt durchführen, bevor sie neue Flächen für gewerbliche Nutzung erhält. Der BUND Naturschutz wünscht dem Projekt im Sinne des Klimaschutzes viel Erfolg.

Abwägung und Beschluss (15:2):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt zum Vorhaben erfolgt auf der im Plan vorgesehenen Fläche. Dass während des Baus Libellen auf dem Vorhabenstandort zu Schaden kommen könnten, ist nicht bekannt. Aufgrund der geringen Flächengröße und den Zwängen hinsichtlich der Modulausrichtung und -neigung sind weitere Doppelnutzungen schwierig umzusetzen. Die Umsetzung der Ausgleichsflächen wird im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geregelt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschluss FNP

Die Gemeinde hält an der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Beschluss BP

Die Gemeinde hält am Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 49 „Solarpark westlich der Grundschule“ fest.

Aus dem Gremium wird nochmals die Wichtigkeit des Blendgutachtens als Bestandteil der Auslegungsunterlagen betont.

Beschluss (15:2):

1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark westlich der Grundschule“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauG

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbrunn billigt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich „Solarpark westlich der Grundschule“ in der Fassung vom 18.04.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß



§ 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Beschluss (15:2):

2. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark westlich der Grundschule“

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn billigt den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark westlich der Grundschule“ in der Fassung vom 18.04.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

TOP 03 Festlegung der Nutzungsgebühren im Bestattungswesen

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung 09.04.2024 über einen Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (FGS) beraten und dem Gemeinderat eine Neufestsetzung der Gebühren mit (6:2) empfohlen.

Unten angeführt finden sich die wesentlichen Änderungen dieser Satzung.

Durch die Firma Dr. Schulte/Röder Kommunalberatung, Veitshöchheim wurde eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren für die Gemeinde Veitsbronn durchgeführt. Beim Bestattungswesen handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung der Verwaltung, auf dessen Grundlage sich auch die Kalkulation bezieht. Eingangs informiert 1. BGM Kistner über das Ergebnis der zugesicherten Prüfung zum Aufwand bei Totgeburten (zwei statt vier Arbeitsstunden) und eine entsprechend korrigierte Gebührenhöhe.

Hieraus würden sich die nachfolgenden neuen Gebühren ergeben:

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für		
a) eine Einzelgrabstätte	bisher 700,00 €	851,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	bisher 1.400,00 €	1.663,00 €
c) eine Dreifachgrabstätte	bisher 2.100,00 €	2.514,00 €
d) eine Kindergrabstätte	bisher 225,00 €	357,00 €
e) eine Urnenerdgrabstätte	bisher 775,00 €	939,00 €

f) ein Urnengrabfach (Urnenmauer) mit Abdeckplatte für Urnennische	bisher 550,00 €	966,00 €
g) Teilanonyme Urnenerdgrabstätte	bisher 180,00 €	461,00 €
h) Anonyme Urnenerdgrabstätte	bisher 100,00 €	303,00 €
i) Baumgrabstätte	bisher 305,00 €	599,00 €
j) Urnenstelengrabstätte	bisher 365,00 €	598,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird die *anteilige Grabnutzungsgebühr* erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c).

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	bisher 150,00 €	165,00 €
(2) Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen	(70,00€)	70,00 €
(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt		
a) bei einer Einzelgrabstätte	bisher 500,00 €	730,00 €
b) bei einer Doppelgrabstätte/Dreifachgrabstätte	bisher 500,00 €	730,00 €
c) bei einer Kindergrabstätte	bisher 250,00 €	183,00 €
d) bei einer Urnenerdgrabstätte	bisher 120,00 €	91,00 €
e) bei einer (teil-)anonymen Urnengrabstätte	bisher 50,00 €	46,00 €
f) bei einer Baumgrabstätte	bisher 75,00 €	91,00 €
g) bei einer Urnenstelengrabstätte	bisher 100,00 €	91,00 €
(4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	bisher 700,00 €	1.005,00 €
(5) Die Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten	bisher 30,00 €	91,00 €



- (6) Die Gebühr beträgt bei
- a) der Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe
- | | | |
|------------|-----------------|------------|
| von 2,40 m | bisher 450,00 € | 1.005,00 € |
| von 1,60 m | bisher 350,00 € | 731,00 € |
| von 1,00 m | bisher 250,00 € | 183,00 € |
- b) der Ausgrabung von Gebeinen
- | | | |
|------------|-----------------|------------|
| von 2,40 m | bisher 450,00 € | 1.005,00 € |
| von 1,60 m | bisher 350,00 € | 731,00 € |
| von 1,00 m | bisher 250,00 € | 183,00 € |
- c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten
- | | |
|-----------------|---------|
| bisher 100,00 € | 91,00 € |
|-----------------|---------|

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von (40,00 €) 49,00 €
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von (4% vom Kaufpreis) 5% vom Kaufpreis
- (3) Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung (40,00 €) 49,00 €
- (4) Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Veitsbronn oder innerhalb des Kirchensprengels hatten (50,00 €) 60,00 €
- (5) Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten am Friedhof (50,00 €) 60,00 €

- (6) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für Erdbestattungen (50,00 €) 60,00 €
- (7) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für Urnenbestattungen (25,00 €) 30,00 €
- (8) Beisetzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bestattungspersonals (Gemeinde) siehe § 30 Friedhofssatzung (100 €) 100,00 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur

Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 14.08.2018 außer Kraft.

Beschluss (12:5):

Der Gemeinderat beschließt die im Anhang dargestellte Friedhofsgebührensatzung (FGS) mit Wirkung zum 01.07.2024.

Hinweis: Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte bereits im Gemeindeblatt Juni 2024.

TOP 04

Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024

Der Finanzausschuss hat in der Sitzung 09.04.2024 den Entwurf des Haushalts 2024 beraten und folgende Änderungen hierzu beschlossen:





HHST	Bezeichnung	Ansatz ALT		Ansatz NEU
0.1301.1410	Mieten	0 EUR		4.000 EUR
0.5700.4140	Entgelt tariflich Besch.	126.000 EUR		170.000 EUR
0.6100.6555	Planungskosten	95.000 EUR		64.000 EUR
0.6300.5135	Winterdienst	12.000 EUR		10.000 EUR
0.7500.1141	Bestattungsgebühren	FPL 2026		20.000 EUR
1.1312.9450	Umbau FF Haus Retzelf.	FPL 2026		75.000 EUR
1.1312.9490	Baunebenkosten	FPL 2025		7.500 EUR
1.1313.9450	Umbau FF Haus Raindorf	FPL 2026		200.000 EUR
1.1313.9450	Umbau FF Haus Raindorf	FPL 2027		400.000 EUR
1.1313.9490	Baunebenkosten	50.000 EUR		20.000 EUR
1.1313.9490	Baunebenkosten	FPL 2025		30.000 EUR
1.4602.9350	Spielplätze Unterhalt	15.000 EUR		5.000EUR
1.4648.9450	Rückbau Kita Bruckleite	FPL 2025	VE	125.000 EUR
1.4700.9880	Zuschuss Diakonie	15.000 EUR		0 EUR
1.4700.9880	Zuschuss Diakonie	FPL 2025		15.000 EUR
1.5531.9870	Förderung Vereine	30.000 EUR		8.000 EUR
1.5700.9450	Umbau Veitsbad PV Anlage	FPL 2025		10.000 EUR
1.6100.9870	Städtebauförderung	20.000 EUR		30.000 EUR
1.6301.9519	Kreisverkehr	FPL 2026		500.000 EUR
1.6301.9519	Kreisverkehr	FPL 2027		250.000 EUR
1.6301.9592	Seniorenger. Gehwege	20.000 EUR		1.000 EUR
1.6301.9592	Seniorenger. Gehwege	FPL 2026		24.500 EUR
1.6306.9511	Straßenb. Wacholderb. BA4	350.000 EUR		250.000 EUR
1.6306.9511	Straßenb. Wacholderb. BA4	FPL 2025		863.500 EUR
1.6310.9511	Straßenb. Lilienstr.	FPL 2025		0 EUR
1.6310.9511	Straßenb. Lilienstr.	FPL 2026	VE	492.500 EUR
1.6310.9591	Baunebenk. Lilienstr.	FPL 2025		0 EUR
1.6310.9591	Baunebenk. Lilienstr.	FPL 2026	VE	45.000 EUR
1.6901.9590	Tiefbau Bernbacher Bächlein	50.000EUR		25.000 EUR
1.6901.9590	Tiefbau Bernbacher Bächlein	FPL 2025		62.000 EUR
1.7001.9513	Abwasser Kreisverkehr	120.000EUR		1.000 EUR
1.7001.9513	Abwasser Kreisverkehr	FPL 2025	VE	120.000 EUR
1.7001.9513	Abwasser Kreisverkehr	FPL 2026	VE	372.000 EUR
1.7010.9501	Abwasser Lilienstr.	277.000 EUR		0 EUR
1.7010.9501	Abwasser Lilienstr.	FPL 2025	VE	277.000 EUR
1.7010.9501	Abwasser Lilienstr.	FPL 2026	VE	133.000 EUR
1.7010.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	30.000 EUR		0 EUR
1.7010.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	FPL 2025	VE	30.000 EUR
1.7010.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	FPL 2026	VE	10.500 EUR
1.7920.9500	Bushaltestelle Puschend. Str.	78.500EUR		0 EUR
1.7920.9500	Bushaltestelle Puschend. Str.	FPL 2025		78.500 EUR
1.8189.9501	Wasserversorgung Lilienstr.	50.000EUR		0 EUR
1.8189.9501	Wasserversorgung Lilienstr.	FPL 2025	VE	50.000 EUR
1.8189.9501	Wasserversorgung Lilienstr.	FPL 2026	VE	186.000 EUR
1.8159.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	12.500EUR		0 EUR
1.8159.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	FPL 2025	VE	12.500 EUR
1.8159.9591	Baunebenkosten Lilienstr.	FPL 2026	VE	16.500 EUR
1.8801.9490	Baunebenkosten Bahnhof	25.000 EUR		1.000 EUR
1.8810.3401	Veräußerung Heide II	163.000 EUR		263.000 EUR

**Beschluss des Finanzausschusses (6:2):**

Die Finanzverwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2024 dem Gemeinderat mit den heute beratenen Änderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei wird dem Gemeinderat empfohlen, die Haushaltssatzung mit der Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer auf 395 v.H. und der Gewerbesteuer auf 395 v.H. für den Haushalt 2024 samt Anlagen unverändert zu beschließen.

1. BGM Kistner, 3. BGM Menzl, GRM Dr. Haußmann und GRM Redlingshöfer nehmen Stellung zum vorgelegten Haushalt.

TOP 04 A Beschlussfassung Haushaltssatzung und Haushaltsplan

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Veitsbronn
(Landkreis Fürth/Bayern)
für das
Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.040.790 EUR**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.202.450 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf insgesamt **4.034.825 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **4.902.001 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 395 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Veitsbronn, Ausfertigungsdatum

Gemeinde Veitsbronn**Kistner****1. Bürgermeister****Beschluss (12:5):**

Der Haushaltssatzung 2024 sowie dem Haushaltplan 2024 mit einem Volumen des Verwaltungshaushalts in Höhe von 18.040.790 EUR, im Vermögenshaushalt in Höhe von 6.479.950 EUR sowie einer Kreditaufnahme für Investitionen von insgesamt 4.312.325 EUR wird zugestimmt.

TOP 04 B Beschlussfassung Stellenplan**Beschluss (12:5):**

Dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 für Beamte und tariflich Beschäftigte wird zugestimmt.

TOP 04 C Beschlussfassung Finanzplan 2023 bis 2027**Beschluss (12:5):**

Dem Finanzplan für den Haushaltszeitraum 2023 bis 2027 wird zugestimmt.

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Vergaben – Arbeiten am SKO5

Die Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage in Siegelsdorf Mitte (SKO5) wurde öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten zur Erneuerung der Mischwasserbehandlungsanlage SKO5 „Siegelsdorf Mitte“ werden an die Firma Rödl Bau vergeben.

PersonalangelegenheitenVeränderung innerhalb des Übergangwohnheimes:

Die Minijob-Stelle zur Unterstützung des Übergangwohnheims läuft zum 30.04.2024 aus.

Veränderungen innerhalb der Jugendpflege:

Frau Gerth (FSJ im Sport) verlässt die Gemeinde mit Ablauf des 30.04.2024.

Zur Nachbesetzung der Stelle von Frau Böhmer (Austritt 31.05.2024) wurde eine pädagogische Fachkraft gesucht.

Ab 01.06.2024 wird deshalb Frau Laura Haug eingestellt.

Rechtlerwald

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Rechte am Gemeinewald verwirkt sind. Die Verwaltung wird mit der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit beauftragt.

Informationen aus dem Gemeinderat

46. Sitzung des Gemeinderates am 16.5.2024

Die Sitzung wird eingangs kurz unterbrochen um das ehemalige GRM Lerch gebührend aus dem Ehrenamt zu verabschieden. Die einzelnen Fraktionen überreichen Geschenke. Im Anschluss an die Verabschiedung wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 A Mitteilungen – Veitsbad: Personalsituation und Öffnungszeiten

Auf Grund der ergebnislos gebliebenen Suche nach Fachpersonal und der daraus resultierenden angespannten Personalsituation im Veitsbad musste am 07.05.2024 nachstehende Presseinformation versandt werden:

>> Leicht eingeschränkte Öffnungszeiten im Veitsbad

Auf Grund einer angespannten Personalsituation muss das Veitsbad bis auf weiteres an zwei Vormittagen pro Woche geschlossen bleiben.

Jeweils montags und donnerstags wird das Veitsbad seine Tore und Becken erst um 14 Uhr öffnen können.

An den fünf weiteren Wochentagen ist das Veitsbad ganz normal von 8 bis 20 Uhr geöffnet.

Seitens der Gemeinde Veitsbronn wird die Hoffnung geäußert, dass die Suche nach Fachpersonal möglichst zeitnah erfolgreich sein möge. <<

TOP 01 B Mitteilungen – Neue Fahrradbeschilderung in der Obermichelbacher Straße

In der Verkehrsschau 2022 wurde besprochen, wie die Situation für Fahrradfahrer an der Obermichelbacher Straße auf Höhe der Straße Am Schelmengraben verbessert werden kann.

Es wurde sich darauf geeinigt, dass die Bushaltestelle „Am Schelmengraben“ aufgelöst und in die Haltestelle „Siedlung“ integriert wird, nachdem sich das Umfahren der vorhandenen Verkehrsinsel als nicht problematisch gezeigt hat.

Seit dem 01.01.2024 wird die Haltestelle „Am Schelmengraben“ nicht mehr angefahren und seit 07.03.2024 ist diese offiziell aufgelöst.

Demnach konnte nun das Landratsamt Fürth die Anordnung für die Anpassung der Beschilderung und Markierungen erlassen. Die Maßnahme dient der Förderung der Fahrradinfrastruktur und der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Nähere Informationen wurden im Gemeindeblatt Juni veröffentlicht.

TOP 02 Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern

Frau Birgit Schilmeier und Herr Peter Lerch teilten mit, dass sie aus persönlichen und/oder gesundheitlichen Gründen ihren Aufgaben als Gemeinderatsmitglieder nicht mehr nachkommen können und sie deshalb zum 01.05.2024 bzw. 15.05.2024 ihre Ämter niederlegen.

Diese Mitteilung ist als Niederlegung des Ehrenamtes im Sinne des Art. 19 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zu werten. Über den Antrag hat der Gemeinderat nach Art. 19 Abs. 2 GO zu entscheiden.

Die Begründung von Frau Schilmeier und Herrn Lerch für die Niederlegung ist als wichtiger Grund im Sinne des Art. 19 Abs. 2 GO anzusehen.

Die Verabschiedung von GRM Schilmeier erfolgt bei nächster Gelegenheit.

Beschluss (18:0):

Den Anträgen von Frau Birgit Schilmeier und Herrn Peter Lerch auf Niederlegung ihres Amtes als Gemeinderatsmitglied wird rückwirkend zum 01.05.2024 bzw. 15.05.2024 stattgegeben.

TOP 03 Vereidigung der nachgerückten Gemeinderatsmitglieder

Mit 1.340 Stimmen hat Herr Fred Zeise bei der Kommunalwahl 2020 das zwölftbeste Ergebnis auf der CSU-Liste erzielt. Herr Zeise ist somit 3. Listennachfolger bei Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes der CSU-Fraktion. Bereits im Dezember 2022 hatte es eine Änderung in der Zusammensetzung der CSU-Fraktion gegeben.

Mit 1.085 Stimmen hat Herr Jürgen Neihser bei der Kommunalwahl 2020 das siebtbeste Ergebnis auf der SPD-Liste erzielt und ist somit 1. Listennachfolger. Er hat jedoch eine Annahme des Ehrenamtes abgelehnt.

Mit 1.059 Stimmen hat Herr Thomas Schwarz bei der Kommunalwahl 2020 das achtbeste Ergebnis auf der SPD-Liste erzielt. Herr Schwarz ist somit 2. Listennachfolger bei Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes der SPD-Fraktion.

Beide nachgerückten Gemeinderatsmitglieder werden nun von 1. BGM Kistner vereidigt.

TOP 04 Neubesetzung der Ausschüsse

Auf Grund des Ausscheidens der bisherigen Gemeinderatsmitglieder Birgit Schilmeier (CSU-Fraktion) und Peter Lerch (SPD-Fraktion) beantragen die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion folgende Besetzung:



Vorschläge aus der CSU-Fraktion:

Ausschuss	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	3. Stellvertretung	4. Stellvertretung
Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss				GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise	
Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss			GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise		
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur		GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise			
Ausschuss für Umwelt, Verkehr & Gemeindeentwicklung	GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise				
Gemeinschaftsversammlung	GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise				
Schulverbandsversammlung				GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise	
VHS-Beirat			GRM Schilmeier Neu: GRM Zeise		

Vorschläge aus der SPD-Fraktion:

Ausschuss	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	3. Stellvertretung	4. Stellvertretung
Fraktionsvorsitz			GRM Lerch Neu: GRM Schwarz		
Grundstücks-, Bau- und Vergabeausschuss	GRM Lerch Neu: GRM Schwarz				
Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss	GRM Lerch Neu: GRM Dr. Haußmann		Neu: GRM Schwarz		
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur					GRM Lerch Neu: GRM Schwarz
Ausschuss für Umwelt, Verkehr & Gemeindeentwicklung			GRM Lerch Neu: GRM Schwarz		
Rechnungsprüfungsausschuss	GRM Lerch Neu: GRM Lehnberger	Neu: GRM Schwarz			

Ausschuss	Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	3. Stellvertretung	4. Stellvertretung
Ältestenrat	GRM Lerch Neu: GRM Schwarz				
Gemeinschaftsversammlung	GRM Lerch Neu: GRM Schwarz				
Schulverbandsversammlung			GRM Lerch Neu: GRM Schwarz		
Stiftungsrat		GRM Lerch Neu: GRM Schwarz			

Beschluss (18:0):

Mit den vorgetragenen Änderungen in den Ausschussbesetzungen besteht Einverständnis.

WP über den Umweltfonds gefördert werden. Die Förderrichtlinien des Umweltfonds werden entsprechend geändert.

TOP 05 Antrag zum Umweltfonds Förderung von Mini-PV-Anlagen

In einem Antrag vom 12.04.2024 beantragt die CSU-Fraktion eine Reduzierung der Förderung von Mini-PV-Anlagen. Dies wird seitens des Antragstellers folgendermaßen begründet:

„Die Preise für Mini-PV-Anlagen sind in den vergangenen 2 Jahren drastisch gesunken. So können entsprechende Anlagen mit 600 WP mittlerweile für unter 400 € erworben werden. Im Angebot teilweise unter 350 €. Diese werden aktuell noch mit 210 € gefördert, was deutlich über 50% des Kaufpreises entspricht. Das ist eine überdimensionierte Förderung. Eine Reduzierung auf 0,20 € pro WP entspräche dann bei einer Standard 600 WP-Anlage 120 € und stellt damit eine Förderung von rund 30% dar, was immer noch sehr attraktiv ist. Somit können auch ohne erneute Erhöhung des Umweltfonds mehr Mini-Anlagen gefördert werden.“

Aus unserer Nachbargemeinde Puschendorf kann folgendes berichtet werden:

>> Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 beschlossen, die Förderung von sogenannten Balkonanlagen einzustellen. Die Förderung von 180 Euro pro Anlage sollte die Bürgerschaft auf die Möglichkeit der privaten Stromerzeugung aufmerksam machen. Inzwischen sind diese Mini-PV-Anlagen deutlich im Preis gesunken, sodass der Gemeinderat hier nun nicht weiter den Bedarf für eine finanzielle Unterstützung sieht. <<

Die Förderung für Mini-PV-Anlagen wurde entsprechend eingestellt. Des Weiteren stellt auch die Gemeinde Tuchenbach die Förderung in Gänze ein.

Beschluss (18:0):

Dem Antrag wird zugestimmt. Mini-PV-Anlagen sollen zukünftig mit 0,20 EUR/WP statt wie bisher mit 0,35 EUR/

TOP 06 Antrag zu Säumniszuschlägen der Bücherei

In einem Antrag vom 12.04.2024 beantragt die CSU-Fraktion eine Erhöhung der Säumniszuschläge der Gemeindebücherei. Dies wird seitens der Fraktion folgendermaßen begründet:

„Die Gemeindebücherei ist allgemein dafür bekannt sehr kulant beim Auferlegen der Säumniszuschläge zu sein. Und trotzdem gab es Jahre, in denen die Ausleihgebühren und die Säumniszuschläge sich auf einem ähnlichen Niveau bewegten. Eine Verdopplung der Gebühren soll abschreckend wirken, um mehr Ausleihgerechtigkeit zu erzielen und gleichzeitig die Einnahmen aus den Säumniszuschlägen nicht zu mindern. Zudem wurden die Säumniszuschläge seit einigen Jahren nicht mehr erhöht.“

Die Verwaltung hat im Zuge der Neuregelung der Büchereinutzung auch die Gebühren in Zusammenarbeit mit dem Bücherei-Team überprüft. Auch Satzungen aus anderen Gemeinden wurden hierfür zu Rate gezogen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Säumnisgebühren in Veitsbronn entweder höher oder gleichauf mit anderen Büchereien liegen. Zudem werden die Einnahmen der Bücherei Veitsbronn durch die zum 01.07.2024 einzuführende Jahresgebühr ohnehin erhöht. Eine Rückfrage beim Bücherei-Team ergab, dass dieses sich nicht für eine Erhöhung der Säumnisgebühren ausspricht.

Das Gremium diskutiert den Antrag mit Blick auf die im Dezember 2023 beschlossene, aktuelle Gebührensatzung der Bücherei. Die derzeitige Säumnisgebühr schafft dem Anschein nach nicht genug Anreiz, dass die Bücher wieder fristgerecht zurückgegeben werden. Trotzdem möchte eine Mehrheit des Gemeinderates der Empfehlung der Verwaltung folgeleisten. Es soll erstmal abgewartet werden, ob die neuen Gebühren eine Änderung mit sich bringen.



Beschluss (7:11):

Dem Antrag der CSU-Fraktion wird zugestimmt.

TOP 07 Raumnutzung in gemeindlichen Liegenschaften Anträge des Heimatvereines

Mit Datum 26.06.2023 wurden durch den Veitsbronner Heimat- & Geschichtsverein e.V. zwei Anträge bei der Gemeinde Veitsbronn eingereicht.

Antrag 1 – Zwischennutzung des Erdgeschosses im „Alten Rathaus“ durch Möblierung und Ausstattung mit Gegenständen aus dem Heimatraum

Der Veitsbronner Heimat- und Geschichtsverein beantragt die temporäre Ausstattung des Erdgeschosses (Versammlungsraum) im Alten Rathaus, Siegeldorfer Str. 2, mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus dem Bestand des Vereins. Dies soll dazu dienen, den überfüllten Heimatraum im Bad zu entlasten, insbesondere Stoffe vor Schimmel und Stockflecken zu schützen. Ziel ist es, das Alte Rathaus zu einem lebendigen Heimatraum zu gestalten, der nicht nur als Lager, sondern auch als Ort zum Schauen und Staunen dient. Die bisherige Nutzung als Versammlungsraum oder Musikschule soll beibehalten werden. Darüber hinaus könnte der Raum, bei Bedarf und durch einen Belegungsplan gesteuert, als Versammlungsraum für den Veitsbronner Heimat- und Geschichtsverein sowie für andere Gruppen zur Verfügung stehen.

Antrag 2 – Überlassung aller Räume im Obergeschoss des Badgebäudes (Flügel über dem Heimatraum neben der Tafel) an den Veitsbronner Heimat- und Geschichtsverein

Der Veitsbronner Heimat- und Geschichtsverein beantragt die vorübergehende Nutzung aller Räume im Obergeschoss des Veitsbadgebäudes (Flügel über dem Heimatraum neben den Räumen der Tafel). Diese Maßnahme soll dazu dienen, die Ausstellungsstücke des Vereins vor den feuchten Bedingungen im überfüllten Heimatraum zu schützen, da dort Schimmelbildung und Schäden an den Gegenständen auftreten. Es wird angestrebt aufgrund der besseren Bedingungen im ersten Stock (trocknere Räume, heizbar) nach zusätzlichem Platz für die Erhaltung der Ausstellungsstücke zu sorgen. Soweit dem Heimat- und Geschichtsverein bekannt ist, wird der frühere Schulungsraum im ersten Stock weder vom Arbeiter-Samariter-Bund noch von den Pfadfindern genutzt. Falls dies der Fall ist, wird vom Heimat- und Geschichtsverein vorgeschlagen, im katholischen Pfarrzentrum verbesserte Unterbringungsmöglichkeiten für beide Gruppen zur Verfügung zu stellen.

Nach Gesprächen im März 2024 zwischen der Liegenschaftsverwaltung sowie den Nutzern der Räume im Veitsbad stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Arbeiter-Samariter-Bund nutzt (anders als im Antrag angenommen) weiterhin die Räumlichkeiten im Veitsbad

für regelmäßig, d.h. alle zwei Wochen, stattfindende Besprechungen, Schulungen und die Lagerung wertvollen Schulungsmaterials. Für diese Zwecke wird ein Raum von mindestens 42 qm gemäß den BG-Vorschriften sowie eine Toilette benötigt (derzeit in Absprache mit der Tafel Veitsbronn genutzt).

Der Zugang zu diesem Raum muss für den Katastrophenschutz an sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag möglich sein, ohne auf einen Hausmeister angewiesen zu sein, wofür ein Sofortzugang erforderlich ist. Aufgrund häufiger Dienste im Veitsbad während der Sommersaison hat sich dieser Standort als geeignet erwiesen. Die derzeit vollumfänglich genutzten Einbauschränke sind zwischen 60–80 cm tief, etwa 4 m breit und reichen bis zur Decke.

Der örtliche ASB-Vorsitzende hat sich dem gegenüber nicht verschlossen gezeigt. Wichtig im Falle eines Raumwechsels ist jedoch die Vorschrift zur Mindestraumgröße, die Möglichkeit eines abschließbaren Raumes zur Alleinnutzung oder ein Raum mit verschließbaren Schränken von der Größe wie bisher sowie die Nutzbarkeit einer Toilette. Auch ist die Nähe zum Veitsbad sehr vorteilhaft. Ein Verzicht auf den hinteren Raum ist seitens des ASB unproblematisch. Eine weitere Gesprächsführung ist vereinbart.

Nach Gesprächen mit dem Pfadfinderbund Weltenbummler Stamm Turmfalken e.V. könnte der derzeit genutzte Lagerraum im Veitsbad ab Ende Mai 2024 (evtl. auch früher) aufgegeben werden.

Eine Behandlung war bereits für die Gemeinderatssitzung am 21.03.2024 vorgesehen, wurde jedoch wegen eines anderen Antrags zur Raumnutzung in gemeindlichen Liegenschaften vorerst zurückgestellt.

Nach ausgiebiger Diskussion fasst das Gremium folgende Beschlüsse:

Beschluss (jeweils 16:2):

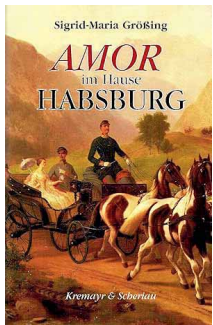
1. Dem Antrag vom 26.06.2023 „Altes Rathaus“ zur Ausstattung des Erdgeschosses im Alten Rathaus mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen aus dem Bestand des Veitsbronner Heimat- und Geschichtsvereins wird zugestimmt, vorausgesetzt, dass der Versammlungsraum auch weiterhin von anderen Gruppen unter besonderer Beachtung der Belange des Musikunterrichtes genutzt werden kann. Bei der Ausstattung der Räume und Durchgänge mit Möbeln ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege nicht blockiert werden, um im Notfall einen ungehinderten Ausgang zu ermöglichen.

2. Dem Antrag vom 26.06.2023 „Obergeschoss Veitsbadgebäude“ wird in Teilen zugestimmt. Sofern der hintere Raum ab Mai 2024 oder sogar früher verfügbar ist, steht es dem Heimat- und Geschichtsverein frei, diesen zu nutzen. Falls andere geeignete Räumlichkeiten für den Arbeiter-Samariter-Bund gefunden werden, wird die Verwaltung beauftragt, diese zur Verfügung zu stellen. Generelles Ziel bleibt eine Mehrfachnutzung von Räumen unter Beachtung der notwendigen abschließbaren Lagermöglichkeiten, klar definierten Zugangsrechten etc. Im Katastrophenfall haben Notfallorganisationen selbstverständlich Vorrang.

Mittwoch 18. September 2024**Lesungen mit Esther Pecher**

15.15 Uhr Die kleine Spinne
Widerlich für Kindergartenkinder

16.00 Uhr Tafiti
für Kindergartenkinder



19.00 Uhr
Gott Amor im Hause Habsburg
Unkostenbeitrag 6 €

Bitte für alle Lesungen bei der VHS anmelden!

Literarische Bücherrunde an einem Herbsttag

Mittwoch, 09. Oktober 2024
in der Gemeindebücherei Veitsbronn

Leser und Ausleiher
der Gemeindebücherei treffen sich
zu einer Bücherrunde am Vormittag
von 10.00 bis 11.30 Uhr.

Dabei werden neue Bücher
vorgestellt.
Die Gäste tauschen sich über
gelesene und zu empfehlende
Bücher aus.

Das alles ganz zwanglos
an jahreszeitlich dekorierten
Tischen bei Kaffee/Tee und
einem späten Frühstück.

Bitte zur Planung unbedingt
bei der VHS anmelden.

Kursgebühr beträgt 6 €

Das Büchereiteam



Schnitzophren auf der Kunstausstellung „Kunstorte Roßtal 10“

Wir sind eine bunte Truppe mit den verschiedensten Fachrichtungen und Erfahrungen. Jeder ist auf seine Art schnitzophren und konstruktiv erheiternd – verbindend ist die Liebe zum Werkstoff Holz. Wir treffen uns wöchentlich an der vhs in Veitsbronn, um neue Ideen auszuprobieren und uns neuen Herausforderungen zu stellen.

So haben wir uns zuletzt dem Thema „Freiformfläche“ gewidmet, dessen Ergebnisse wir im Rahmen von Kunstorte Roßtal 10 ausgestellt haben. Zu finden waren wir mit unseren Werken in der Steinmetzwerkstatt von Johann Herdt (Steinmetz und Bildhauer).



Die nächste Themen-Herausforderung wartet schon auf uns und bei der Ausstellung „Kunstorte Roßtal 11“ sind wir hoffentlich wieder dabei!

Redaktionsschluss

für die Septemбераusgabe 2024
des Gemeindeblattes
ist der 14. August 2024.

Um Beachtung
und Vormerkung wird gebeten!



August 2024

Am Donnerstag, 29.08.2024 erscheint unser neues Programmheft für das Herbst-/ Wintersemester 2024/2025.

Anmeldungen sind ab diesem Tag
ab 8 Uhr möglich.

Wir freuen uns Ihnen, neben dem bekannten Programm viele Angebote mit neuen Dozentinnen und Dozenten für folgende Kategorien anbieten zu können:

Gesellschaft und Leben

Verschiedene ONLINEKURSE
mit Helmut Lange

VERANSTALTUNGSREIHE der
Volkshochschulen in
Kooperation mit der ARD

Fitness

HATHA YOGA mit Sandra Huber

ZUMBA[®] Gold und ZUMBA[®] Basic
mit Simone Leibl

DANCE AEROBIC mit Olesja Folz

QIGONG mit Überraschungen
und Entspannung mit
Margaretha Maria Mayr

Gesundheit

„SPROSSEN-KUNDE“
und „KEIMLINGE“
Workshop mit
Kerstin Joschko

BACKEN mit selbst-
gestalteten Ausstechern
mit Gerhard Schwenk

Junge vhs

ELTERN-KIND-TANZ
1 ½ bis 3 ½ Jahre
mit Olesja Folz

Kultur und Gestalten

BLOCKFLÖTE für
Vorschüler mit Nadja Geier

TÖPFER-WORKSHOP
mit Clara Corominas

KERZEN GESTALTEN
mit Sandra Böhm

Sprachen

JAPANISCH
FÜR
ANFÄNGER mit
Atsuko Tsukada-
Winkler



**Ihr vhs Team wünscht Ihnen einen
erholsamen Sommer!**

Neuigkeiten AUS DER ZENNGRUND ALLIANZ

Regionalbudget 2025: Wir fördern dein Projekt!



Jetzt bis zum 31. Oktober bewerben!

Die Veranstaltung „Literatur im Kulturhof“ der VHS Langenzenn, die Boule-Bahn des Seniorenbeirats Obermichelbach, der Streuobst-InfoPoint der Obstbaum-Allianz Zentralfranken und der Graffitiworkshop mit Schülern der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn sind nur vier von bereits 95 geförderten Kleinprojekten. Nach fünf erfolgreichen Förderrunden steht der Zenngrund Allianz 2025 voraussichtlich erneut das Regionalbudget in Höhe von 75.000€ zur Verfügung. Damit fördern wir wieder die besten Projekte der sieben Mitgliedskommunen Langenzenn, Obermichelbach, Puschendorf, Seukendorf, Tuchenbach, Veitsbronn und Wilhermsdorf.

Was ist das Regionalbudget?

- Mit dem Regionalbudget können wir Kleinprojekte, das heißt Vorhaben mit Nettokosten zwischen 625€ und 20.000€, fördern.
- Bewerben dürfen sich Vereine, Verbände, Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen.
- Das Projekt muss bis zum 20. September 2025 abgeschlossen sein und darf noch nicht begonnen sein.
- Der Fördersatz beträgt max. 80% der Nettokosten (min. 500€, max. 10.000€).
- Jedes Projekt wird nach bestimmten Bewertungskriterien durch ein Entscheidungsgremium bewertet.



Weitere Informationen, eine Übersicht der bisher geförderten Projekte, sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter: www.zenngrund-allianz.bayern/regionalbudget/

Kontakt:

Johanna Roth

Tel.: 0160/94692029

Mail: info@zenngrund-allianz.bayern

Website: www.zenngrund-allianz.bayern

Gefördert durch:



Amt für Ländliche Entwicklung
Mittelfranken





Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche Heilig Geist Veitsbronn

Freitag, 02.08.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 04.08.2024, 18. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Hl. Messe

Freitag, 09.08.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 11.08. 2024, 19. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Hl. Messe

Donnerstag, 15.08.2024, Mariä Aufnahme in den Himmel

VEKirche 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 18.08.2024, 20. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Wortgottesfeier

Freitag, 23.08.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 25.08.2024, 21. Sonntag im Jahreskreis

VEKirche 10.30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 30.08.2024

VEKirche 08.30 Uhr Rosenkranz

VEKirche 09.00 Uhr Hl. Messe

Evangelische Kirche

Sonntag, 04.08.2024

10.30 Uhr P Gottesdienst **für die Nachbarschaft** mit dem Crossing-Team, parallel Kindergottesdienst: Im Garten der Hoffnung, Diakoniegemeinschaft Team

Sonntag, 11.08.2024

10.30 Uhr T Gottesdienst **für die Nachbarschaft** Prädikantin Bosch

Sonntag, 11.08.2024

10.30 Uhr V Kindergottesdienst im Gemeindehaus KiGo-Team

Sonntag, 18.08.2024

10.30 Uhr V Kirchweihgottesdienst **für die Nachbarschaft** mit Abendmahl und Posaunenchor Pfr. Meisinger

Sonntag, 18.08.2024

11.45 Uhr V Taufgottesdienst Pfr. Meisinger

Sonntag, 25.08.2024

10.30 Uhr O Gottesdienst **für die Nachbarschaft** Pfrin. Weeger

Sonntag, 01.09.2024

10.30 Uhr T Gottesdienst **für die Nachbarschaft** mit Abendmahl Präd. Heuckeroth

Herzliche Einladung zum Gemeindefestwochenende

Unser **diesjähriges Gemeindefestwochenende** findet vom Freitag, 27. bis Sonntag, 29. September im Tagungs- und Erholungszentrum Hohe Rhön statt. Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhalten Sie im Juli im Pfarramt bzw. über die Homepage.

Vereine

Bürgerbusverein Veitsbronn e.V.



„Bürger fahren Bürger“

August 2024

Sehr geehrte Fahrgäste,

bitte denken Sie daran, wir leben von Ihren Spenden für die jeweilige Fahrt. Unsere Fahrer*innen sind alle ehrenamtlich für Sie da.

Die Informationen zum Bürgerbus.

- Fahrten bitte möglichst frühzeitig während der Fahrtzeiten (s.u.) anmelden:
- Fahrten zum Einkaufen, Banken oder andere, für die Sie keinen Termin brauchen, möglichst am Nachmittag erledigen
- Festnetz: 0911/75208889
- Mobil: 0157/70693806
- „Spontanfahrten“, d.h. Anmeldungen am gleichen Tag sind prinzipiell möglich, können aber nur angenommen werden, wenn das Zeitfenster noch frei ist.

- **Bitte schon ein paar Minuten VOR der Abholzeit am Abholort bereitstehen.**
- **Rollstuhlfahrten: die Fahrer*innen sind ausschließlich für das Einladen, den Transport und das Ausladen zuständig. Eine weitergehende Hilfe ist nicht möglich.**

Fahrzeiten im August 2024 (nur werktags)

- **Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8–17 Uhr**
- **Mittwoch, 8–12.30 Uhr**

Aktuelle Informationen ...

... gibt es auf unserer Homepage unter www.abs-veitsbronn.de oder bei Facebook unter „Bürgerbusverein Veitsbronn“ sowie bei der Vorstandschaft des Bürgerbusvereins:

- Cornelia Renninger, Tel. 21011315 bzw. renningersclan@t-online.de
- Gudrun Gruber, Tel. 755042 bzw. gruber.veitsbronn@gmail.com
- Stephan Nohe, Tel. 7874105 bzw. stephan.nohe@arcor.de

Für den Bürgerbusverein e.V.
Cornelia Renninger, 1. Vorsitzende

Mitteilungen des Seniorenbeirates

Monat August 2024

Die Walkinggruppe der Veitsbronner Senioren

„läuft“ gut und die Teilnehmer starten mittwochs um 9.00 Uhr am Schützenheim-Parkplatz.

Mit dem Glockenschlag der Kirche geht es los, den geteereten Herzogenauracher Weg zum Wald. Dort nach einer kleinen Verschnauf- und Aufholpause geht es weiter zur Tuchenbacher Straße und ostwärts Richtung Obermichelbach. Am nördlichen Ende des Sandweges biegen wir auf diesen ein. Entlang der Pfefferlohe (so heißt dieses Waldstück) geht es dann Richtung Süden auf die Veitskirche zu. Beim 1. Abzweig des Sandweges zum Friedhof verabschieden sich die Läufer wortreich, nachdem sie auch vorher schon nicht „schweigsam“ miteinander gelaufen sind.

Die Laufstrecke ist rd. 5 km (ca. 7.000 Schritte) und wird in ca. einer Stunde bewältigt. Abkürzung und nur teilweises Mitlaufen ist möglich.

Das Laufen in der Gruppe ist immer sehr unterhaltsam, man tauscht Bekanntes und Unbekanntes aus und manch einer erfährt Neues aus der Gemeinde.



Alle, die Lust haben mit einer munteren Gruppe regel- oder unregelmäßig zu laufen, die ihrer Gesundheit was Gutes tun, sich für den Alltag stärken, Kondition für einen „bewegten“ Urlaub oder für Wanderungen holen wollen, sind herzlich eingeladen zum Schnuppern oder Dabeibleiben.

Mittwochs Punkt 9.00 Uhr laufen wir bei (fast) jedem Wetter los.

Über unseren **Seniorenachmittag am 12. Juli 2024** können wir aus redaktionellen Gründen erst im September berichten, dann ausführlich und mit Fotos. Es war aber wieder ein gelungenes Fest.

Nächstes Seniorenfrühstück am Dienstag, 6. August 2024

findet ausnahmsweise nicht wie gewohnt im Katholischen Pfarrzentrum statt.

Der Raum wird zu dieser Zeit aufwändig saniert, bekommt die langersehnte Schallschutz-Decke und ist zu diesem Zeitpunkt noch Baustelle.

Deshalb weichen wir ins Foyer der Zenngrundhalle aus.

Bitte beachten Sie das und sagen Sie es an Interessierte weiter.

Es gibt auch dort von 9.00 bis 10.30 Uhr ein Frühstückbuffet.

Anmeldungen fürs Frühstück sind noch unter 7540445 (Gitta Stelkens) möglich.



Einige Informationen zum LSR = Landesseniorenrat (Textquelle von der Homepage vom LSR)

Die Seniorenräte aus dem Lkr Fürth hatten am 02.7.2024 eine Vortrag zu dem Thema LSR erhalten.

Das neue Gesetz (Art. 5 des Seniorenmitwirkungsgesetzes) stärkt die Einbeziehung älterer Menschen.

Die Zahl der Menschen über 65 Jahre wird in Bayern von rund **2,72 Mio. im Jahr 2020** auf insgesamt rund **3,49 Mio. im Jahr 2040** ansteigen. Weil die Einbeziehung älterer Menschen in die bayerische Politik damit weiter an Bedeutung gewinnt, hat der Bayerische Landtag am 2. März 2023 das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz verabschiedet. Es ist zum 1. April 2023 in Kraft getreten.

Kernstück des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes ist die Einrichtung eines

Landesseniorenrates: LSR



Aufgaben des Landesseniorenrates

Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik. Er ist sowohl für die Seniorenvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen Ansprechpartner, Ratgeber und Unterstützer für deren Arbeit vor Ort als auch Vertreter seniorspezifischer Interessen auf Landesebene, insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung.



Bericht der Arbeitsgruppe demenzfreundliche Kommune Veitsbrunn

(Mitglieder: Y. Götz, G. Gruber, J. Mai, M. Stiegler, M. Steidl, A. Wiesneth-Astner, A. Batari)

Juni-Nachlese: 12.06.2024 von 14.00 bis 16.00 Uhr
Erdbeerfest im „Haus Phönix“

24.06.2024 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Erzählcafé im „Haus Phönix“

Beide Veranstaltungen waren gut besucht; allerdings würden wir uns über auswärtige Gäste sehr freuen.

Aug./Sept. Vorschau: Am 26.08.2024 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Erzählcafé im „Haus Phönix“

DEMENZWOCHE vom 20.09.2024 bis 29.09.2024 im Landkreis Fürth

VEITSBRONN:

- Am 27.09.2024 um 15.00 Uhr gibt es eine **Filmvorführung** im ehem. kath. Pfarrzentrum, Friedrichstr. 8. Einlass um 14.30 Uhr, da wir vorher Kaffee und Kuchen anbieten. Anschließend Diskussion möglich. Der Spielfilm handelt von einer Frau mit Demenz.
- Am 30.09.2024 **Erzählcafé** im „Haus Phönix“

OBERMICHELBACH:

- Am 26.9.2024 von 14 Uhr bis 18 Uhr Infostand vor der Lindenapotheke über Demenz mit Fr. Yvonne Götz, die gerne Ihre Fragen beantwortet.

Aktivitätenübersicht vom Seniorenbeirat August und September

- 06.08.2024** 09–11 Uhr Senioren Frühstücks-Bufferet in der Zenngrundhalle
- 13.08.2024** 14–16 Uhr Spielenachmittag **entfällt im August**
- 26.08.2024** 14–16 Uhr Erzählcafé im „Haus Phönix“
Senioren aus der Gemeinde sind recht herzlich eingeladen
- 03.09.2024** 09–11 Uhr Senioren Frühstücks-Bufferet in der Friedrichstr. 8
- 10.09.2024** 14–16 Uhr Spielenachmittag – Spielspaß 60+ in der Friedrichstr. 8
- 26.09.2024** 14–18 Uhr Info-Stand an der Lindenapotheke/Obermichelbach Über DEMENZ mit Frau Yvonne Götz
- 27.09.2024** 15–18 Uhr Filmvorführung in der Friedrichstr. 8
Spielfilm über eine Frau mit DEMENZ
Einlass: 14.30 Uhr mit anschließender Diskussion
- 30.09.2024** 14–16 Uhr Erzählcafé im „Haus Phönix“
Senioren aus der Gemeinde sind recht herzlich eingeladen

**Jeden Mittwoch ab 9 Uhr Nordic Walking:
Treffpunkt Schützenhaus**

Seniorenbeirat Veitsbrunn

Senioren-Wanderung

- Wann:** Donnerstag,
22.08.2024
- Treffpunkt:** 10.00 Uhr
Rathaus Veitsbrunn
- Wanderziel:** Puschendorf
- Wanderführer:** Robert Dippold
- Telefon:** 755047

Bitte anmelden bis 20.08.2024!

Die Wanderung wird mit Unterstützung des VdK durchgeführt.

SOZIALVERBAND
VdK
BAYERN

Der AWO-Seniorenclub Raindorf/Retzelfembach



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 05. August, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Waltraud Lindner

Der AWO-Seniorenclub Veitsbronn/Siegelsdorf



Unser nächstes Treffen findet am Montag, den 12. August, um 11.30 Uhr, in der Gaststätte „Zum grünen Tal“ in Seckendorf statt. Auf zahlreiches Erscheinen und einen gemütlichen Nachmittag freut sich

Eure Jutta Meade

Diakonieverein Veitsbronn-Tuchenbach- Obermichelbach e.V.



**Vorstand: Pfarrer Johannes Meisinger,
Günter Schramm**

Büro: Frau Monika Öchsner
Donnerstag 9–11 Uhr und nach Vereinbarung
Waldstr. 2f, 90587 Veitsbronn

Tel.: 0911/80199235

Email: info@diakonieverein-veitsbronn.de

Homepage: www.diakonieverein-veitsbronn.de

Regelmäßige Termine 2024 (von Montag bis Sonntag) im Haus der Diakonie

MS-Selbsthilfegruppe

Wann? jeden 2. Montag im Monat
14.30–17.00 Uhr

Leitung: Frau Strobel, Tel. 0911/97924466

Schachtreff (Neuzugänge sind herzlich willkommen)

Wann? jeden Dienstag, 09.30–12.00 Uhr

Offener Stilltreff

Wann? Jeden 2. Montag im Monat
10.00–12.00 Uhr

Leitung: Daniela Imhof

Kontakt: www.stilltreff-milchbar.de

Literaturkreis

Wann? Dienstag, 13.08.2024
15.00–16.30 Uhr

Leitung: Monika Heuckeroth

„Mittagstisch“ im Haus der Diakonie

Im August machen wir Sommerpause!

Wir freuen uns wieder auf Sie am
10. September, 12.00 Uhr.

Warmes Essen +
kleiner Nachtisch
für 8,50 €



**Wir bitten um Anmeldung bis spätestens Donnerstag
vor dem jeweiligen Termin unter Tel. 0911/80199235
Diakonieverein oder 0911/97794030 Evang. Pfarramt
Veitsbronn.**

BUND Naturschutz



In Veitsbronn findet sich eine Vielzahl an Biotopen, die von der Ortsgruppe des BN (Bund Naturschutz in Bayern e.V.) ebenso liebevoll wie pflichtbewusst gepflegt werden. Um die Insekten zu schützen geschieht vieles in Handarbeit, da Flora und Fauna durch den Einsatz von Maschinen zu großen Schaden nehmen würden. Jetzt in den Sommermonaten (Juli bis September) werden die Biotope gemäht und das Heu weggebracht. Hier ist jede Hand willkommen: Groß und Klein, Jung und Alt können mit anpacken. Sei es für ein Stündchen nach Feierabend oder am Nachmittag. Wer mit macht, leistet sozusagen direkt vor der Haustür einen wertvollen Beitrag für Artenvielfalt und Klimaschutz.

Interessierte sind herzlich eingeladen, sich für weitere Informationen und zur Terminabsprache bei Leonard Hoch zu melden (leonard@diehoch3.de; Tel. 0163/7059955).



Viele Grüße
Leonard Hoch

Der Obst- und Gartenbauverein Veitsbronn e.V.

Liebe Gartenfreundinnen und
Gartenfreunde!

Wir laden Sie recht herzlich zu unserem

Sommerschnittkurs am Samstag, 10.08.2024 um 9.30 Uhr
ein.



Ev. Gemeinde-Diakonieverein e.V. Veitsbronn-Obermichelbach-Tuchenbach

Tagesausflug am Donnerstag, den 10. Okt. 2024, ca. von 8.30–19.30 Uhr

Herzliche Einladung zum Ausflug per Bus nach Heilsbronn und Ansbach



Wer sich für **Klöster, Kirchen und historische Prachtbauten** interessiert kommt in Mittelfranken aus dem Staunen kaum heraus. Kommen sie mit auf eine unterhaltsame Zeitreise in die Vergangenheit – ins malerische Mittelfranken.

Die Geschichte der Hohenzollern ist in Franken auch deshalb so lebendig, weil ihr gebautes Erbe voller Leben ist. So befindet sich im über 880-jährigen Heilsbronner Münster, die wohl in Süddeutschland größte Hohenzollerngrablege (1297–1625). Das Münster gilt als eine der ältesten Klosterkirchen der Zisterzienser im deutschen Kulturraum und wurde 1132 vom Bischof Otto von Bamberg gestiftet.

Durch jenen Mönchsorden zu kultureller und wirtschaftlicher Blüte gelangt, wurde der Kirchenraum zunehmend mit (Hoch)altären, Bildtafeln und Epitaphen ausgestattet.

Lassen wir uns auf einer Führung das Klosterleben und die kulturellen Schönheiten näher bringen.

Als ehemalige Markgrafenstadt hat Ansbach zahlreiche historische Schätze zu bieten. Die Hofkanzlei, die Kirchen Sankt Johannis und Sankt Gumbertus, die Residenz mit 27 Prunkräumen und einer herrlichen Orangerie im Hofgarten sind nur einige der Zeugnisse des prachtvollen Kulturerbes.

Auch hier wollen wir zur Geschichte auf einen kurzen Streifzug durch diesen Stadtbezirk mehr erfahren.

Aufenthalt für einen Gasthaus-Mittagstisch im Raum Heilsbronn
(hier sind Ihre Speisen und Getränke nicht enthalten).

Beim Tagesabschluss in einer Winzerstube auf „ein Glas Wein und einen Imbiss“ ist diese Verköstigung sehr wohl im Fahrpreis enthalten (Zusatzbestellungen an „Hauswein“ auf eigene Kosten).

Für Busfahrt, Führungskosten und „Wein-Imbiss“ etc. erheben wir einen Beitrag von
45,- € pro Person.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung für den Tagesausflug beim Diakonieverein Büro Waldstraße 2f,
Tel. 0911/80199235 bzw. per E-Mail info@diakonieverein-veitsbronn.de

oder im Ev. Luth. Pfarrbüro Veitsbronn, Obermichelbacher Str. 5, Tel. 0911/97794030



Der Kurs findet auf unserer Streuobstwiese in der Obermichelbacher Straße – links unterhalb des Sportzentrums – statt. Für die praktischen Übungen bitten wir Sie, Schneidwerkzeug (soweit vorhanden) mitzubringen.

Unsere Fachleute zeigen Ihnen, wie der Sommerschnitt durchzuführen ist. Nach dem Kurs sollten die Teilnehmer in der Lage sein, ihre Bäume selbst zu schneiden.

Wir freuen uns, wenn Sie zu unserem kostenlosen Kurs in die Streuobstwiese kommen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Sollte es jedoch ununterbrochen regnen, kann der Kurs leider nicht stattfinden.

Achtung: Die Mostsaison beginnt am Samstag, den 24. August 2024.

Einen Mosttermin können Sie ab 21.08.2024 an jedem Mittwoch zwischen 17.00 und 19.00 Uhr bei Herrn Rieger unter Tel. 01520/3604544 vereinbaren.

Gartentipp: Um Wasser für das Gießen zu sparen ist es sinnvoll, nicht jeden Tag ein wenig zu gießen, sondern nicht so oft, dafür aber kräftig zu gießen. Die Pflanzen gewöhnen sich daran und können dann tiefere Wurzeln ausbilden. Die beste Zeit zum Gießen ist natürlich morgens. Wenn Sie den Rasen nicht zu kurz mähen wird das Wasser besser gespeichert und verdunstet nicht so schnell.

Ihre Vorstandschaft

Die Rotkreuz-Villa feiert 30-jähriges Jubiläum



Anlässlich dieses Ehrentags laden wir zum

**„Tag der offenen Tür“
am Samstag, den 14.09.2024
von 10 Uhr bis 12 Uhr**

ein.

Für interessierte Eltern, die unsere Einrichtung kennenlernen möchten und

Ehemalige, die die Veränderungen, die sich im Lauf der Jahre ergeben haben, begutachten wollen

bietet sich in dieser Zeit die Gelegenheit zu einer ausgiebigen Besichtigung.

Unser KiTa-Team steht für alle offenen Fragen zur Verfügung.

Weitere Termine zum Kennenlernen finden Sie in unserem Internetauftritt unter www.kita-bayern.de/fue-l/brk-veitsbronn.

Wir freuen uns auf Sie!

Helga Lengenfeld und das KiTa-Team

„Medikamentenretten“! Monatliche Abgabemöglichkeit



Aktuell werden mit den geretteten Medikamenten die Straßenambulanz Nürnberg und die Ukrainehilfe unterstützt. Die geretteten Medikamente werden an die jeweils im Projekt **verantwortlichen Ärzte übergeben** und von diesen dann verteilt.

Die Entsorgung von nicht abgelaufenen, ungenutzten Medikamenten ist nicht nur umweltbelastend, sondern auch ökonomisch bedenklich. Medikamente durchlaufen einen aufwendigen Produktionsprozess, der Ressourcen und Energie verbraucht. Indem wir ungenutzte Medikamente weiterverwenden, reduzieren wir nicht nur den Abfall, sondern minimieren auch den ökologischen Fußabdruck der Medikamentenproduktion.

In der Gemeinde Veitsbronn ist die Abgabestelle jeden 1. Mittwoch im Monat im Foyer der Zenngrundhalle von 16.00–17.00 Uhr geöffnet.

Susanne Kunz, Veitsbronn, Senioren-Union Fürth-Land

SPD Ortsverein Veitsbronn-Sieghaus



Unser Dank gilt den Organisatoren der 125-Jahr-Feier Freiwillige Feuerwehr Retzfeldembach und der Kirchweih Retzfeldembach für die Einladungen.

Termine:
Keine Sitzungstermine im August

Vorschau:
15.09.2024, SPD-Karpfenfest mit köstlichen Karpfen
Januar 2025, SPD DART-Turnier

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern erholsame Ferien.

Der Ortsvereinsvorsitzende, Helmut Keim

Impressum

ISSN 1437-6431

Auflage 3300 Stück. Kostenlose Verteilung an die Haushalte in der Gemeinde. Druck auf chlorfrei gebleichtem Papier mit Holzstoff aus heimischem Durchforstungsholz. Für evtl. Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Veitsbronn
Nürnberger Straße 2
90587 Veitsbronn
Frau Wiese
Tel. 0911/7 52 08-601
Fax 0911/7 52 08-828
eMail: gemeindeblatt@veitsbronn.de

Satz und Druck: SOMMER media GmbH & Co. KG
Dieselstraße 4
91555 Feuchtwangen
www.sommermediakg.de

Hinweis: Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen



VEITSBRONN
INSPIRIERT

Veitsbronn | Siegelsdorf | Raindorf | Retzelfembach | Bernbach | Kagenhof | Kreppendorf